



Qualitätsstandards für geschlossen geführte Heimeinrichtungen

zur Versorgung von erwachsenen Menschen mit psychischen
Erkrankungen / seelischen Behinderungen (SGB XII)

Band II

Praxisleitfaden zur Durchführung der
geschlossenen Unterbringung nach § 1906
BGB – Lockerung von Zwangsmaßnahmen



www.bezirk-oberbayern.de

Soziales | Gesundheit | Bildung | Kultur | Umwelt | Heimatpflege

Qualitätsstandards für geschlossen geführte Heimeinrichtungen

zur Versorgung von erwachsenen Menschen mit psychischen
Erkrankungen / seelischen Behinderungen (SGB XII)

Band II

Praxisleitfaden zur Durchführung der
geschlossenen Unterbringung nach § 1906 BGB –
Lockerung von Zwangsmaßnahmen

Autoren

Angelika Mertin, Betreuungsstelle Landeshauptstadt München

Stefan Meidert, Haus an der Dorfstraße, Soziale Dienste Psychiatrie gGmbH

Rudolf Starzengruber, OSPE e. V.

Franz Straif, Marienheim Peiting

Karin Walther, Beschützende Wohngruppe St. Bartholomä, Anthojo

Tobias Döring, Bezirk Oberbayern

Michael Maurer-Molléus, AWO Bezirksverband Oberbayern

Beratend

Ernst Brinckmann, Bezirk Oberbayern

Dr. Sebastian Kirsch, Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen

Lenkungsgruppe GSV 15.

Stand: Dezember 2014

Vorwort

Die Informationen in diesem Praxisleitfaden wurden von den Autoren nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Sie sollen den Klienten, Angehörigen, rechtlichen Betreuern, Mitarbeitern in Einrichtungen, Trägern sowie allen anderen im Bereich der geschlossenen Unterbringung Tätigen eine Orientierungshilfe in der Praxis der geschlossenen Unterbringung nach § 1906 BGB und für die Lockerung von Zwangsmaßnahmen bieten.

Durch die breite Mitwirkung von allen an der Durchführung der geschlossenen Unterbringung Beteiligten haben wir versucht sicherzustellen, dass die Informationen in diesem Praxisleitfaden eine zuverlässige Grundlage für Entscheidungen bietet.

Da wir als Unterarbeitsgruppe des Projektes GSV 15 aber nur Empfehlungen erarbeiten können und aufgrund der begrenzten Ressourcen trotz aller Sorgfalt Fehler und missverständliche Formulierungen nicht ausschließen können, kann die vorliegende Arbeit keine rechtsverbindlichen Aussagen treffen, sondern soll im Zweifelsfall als Grundlage dienen, um die weiteren Schritte zu klären.

Grundsätzlich empfehlen wir zu den rechtlichen Fragen zur geschlossenen Unterbringung das Buch „Geschlossene Unterbringung psychisch Kranker. Zivil- und öffentlich-rechtliche Grundlagen“¹.

Die in Zitaten noch oft verwendeten veralteten Begriffe „Vormundschaftsgericht“ und „gesetzlicher Betreuer“ wurden zugunsten der Verständlichkeit und Eindeutigkeit gegen die aktuell korrekten Begriffe „Betreuungsgericht“ und „rechtlicher Betreuer“ ausgetauscht.

Die Projektleitung

Michael Mauerer-Molléus
Referent Inklusion / Teilhabe
AWO Bezirksverband Oberbayern

¹ Ernst Brinckmann / Dorit Gräbsch, Geschlossene Unterbringung psychisch Kranker. Zivil- und öffentlich-rechtliche Grundlagen, München 2013

Inhalt

Vorwort	5
1. Einleitung	8
2. Grundlagen	9
3. Vorbemerkungen	12
4. Aufgaben und Pflichten des rechtlichen Betreuers / des Bevollmächtigten	14
4.1 Rechtliche Betreuer/-innen	14
4.1.1 Anforderungen an schriftliche Vereinbarungen zwischen rechtlichem Betreuer / Bevollmächtigtem und Heimeinrichtung zur Lockerung von Zwangsmaßnahmen	15
4.2 Bevollmächtigte	16
5. Prozessbeschreibung	17
5.1 Aufenthaltsbestimmung	17
5.3 Einwilligungsvorbehalt	21
5.4 Entgegennahme, Öffnen und Anhalten der Post sowie Entscheidungen über Fernmeldeverkehr	24
5.5 Vorgehen bei Entweichung	27
5.6 Freiheitsentziehende Maßnahmen	30
5.7 Gesundheitsfürsorge, Heilbehandlung, Patientenverfügung	32
5.8 Haftung (Klient/-in nimmt Schaden)	36
5.9 Haftung (Klient/in verursacht Schaden)	38
5.10 Verstoß gegen die Hausordnung / Heimvertrag	41
5.11 Abschluss, Änderung, Kontrolle oder Kündigung des Heimvertrages	44
5.12 Rauchen	47
5.13 Patientenverfügung	49
5.14 Umgangsregelung	51
5.15 Vermögenssorge	53

5.16 Vertretung bei Gericht	55
5.17 Vertretung gegenüber Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern	58
5.19 Wohnungsangelegenheiten	61
5.20 Zimmerkontrolle / Betreten des Zimmers	63
5.21 Zwangsbehandlung / Medikamente	66
6. Anhang	70
6.1 Kontrollbetreuer	70
6.2 Einwilligungsfähigkeit	73
6.3 Patientenverfügung	79
6.4 Einwilligungsvorbehalt	81
6.5 Unabhängige Beschwerdestellen	83
6.6 Steuerungsfähigkeit / Einsichtsfähigkeit	86
Literatur	88
Impressum	90

Allgemein gilt:

Sollte in einer Angelegenheit ein Tätigwerden des rechtlichen Betreuers bzw. der bevollmächtigten Person notwendig werden, und die Angelegenheit wird nicht von angeordneten Aufgabenkreisen bzw. der Vollmacht erfasst, so sollte der rechtliche Betreuer eine Aufgabenkreiserweiterung beim zuständigen Betreuungsgericht beantragen. Der Bevollmächtigte sollte sich Vollmacht geben lassen. Wenn die Erteilung einer Vollmacht nicht (mehr) möglich ist, sollte eine rechtliche Betreuung für die Angelegenheit angeregt werden.

Bitte zu beachten:

Bei der Angabe der jeweiligen Aufgabenkreise in den Betreuerausweisen wurden in den Prozessbeschreibungen die gängigsten Formulierungen gewählt. Grundsätzlich kann aber jeder Richter frei entscheiden, wie er den Aufgabenkreis formuliert, um zu einer möglichst eindeutigen Beschreibung zu kommen.

1. Einleitung

Dieser Praxisleitfaden soll allen Personen, die an der geschlossenen Unterbringung nach § 1906 BGB beteiligt sind, helfen Rechtsunsicherheiten zu diesem Thema auszuräumen.

Bestehende Rechtsunsicherheiten bringen die Träger und die Mitarbeiter von geschlossenen Einrichtungen in eine schwierige Position, wenn es um schwerwiegende Entscheidungen geht, die die Grundrechte des Klienten betreffen. Nicht selten gehen sie zu Lasten der Rechte, Bedürfnisse und Wünsche des Klienten.

Dieser erlebt aus seiner subjektiven Sicht zunächst alles, was ihn daran hindert seinen Wünschen und Vorstellungen nachzukommen, als Zwang. Daher ist der Begriff Zwangsmaßnahmen in diesem Praxisleitfaden entsprechend weit gefasst. Bei den unter Punkt 5 zusammengestellten Prozessbeschreibungen wurden deshalb auf der Grundlage von im Alltag häufig vorkommenden Schlüsselsituationen relevante Themen beschrieben.

Die Prozessbeschreibungen sollen die rechtliche Einschätzung und deren Anwendung im Einzelfall erleichtern. Sie zeigen auf, welche Rechte und Pflichten die einzelnen Beteiligten im jeweiligen Kontext haben und sollen als Checkliste dienen, anhand derer überprüft werden kann, ob diese Rechte und Pflichten wahrgenommen werden bzw. wahrgenommen werden können.

Der Klient hat die gleichen Rechte und Pflichten wie Sie!²

Die selbstbestimmte Ausübung von Rechten und Pflichten kann durch eine festgestellte Krankheit oder Behinderung eingeschränkt sein. Zur Wahrnehmung von Rechten und Pflichten kann das Betreuungsgericht einer Person nach den Bestimmungen des § 1896 BGB einen rechtlichen Betreuer zur Seite stellen bzw. kann der Klient jemandem eine Vollmacht erteilen in seinem Namen zu handeln.³

² Seine Rechte werden wie bei jedem Erwachsenen durch Gesetze / Grundgesetz, Regeln, Hausordnungen etc. bestimmt, auf die auch er sich berufen kann.

³ Wichtig ist an dieser Stelle die Abgrenzung zur Geschäftsfähigkeit. Ein Mensch, der nach § 104 BGB geschäftsunfähig ist, kann keine Verträge abschließen – sie sind nichtig. Das hat nichts damit zu tun, ob für ihn eine rechtliche Betreuung eingerichtet ist oder nicht. Außerdem gibt es unabhängig von der Frage der rechtlichen Betreuung Angelegenheiten, die nur persönlich erledigt werden können, so dass eine Stellvertretung an dieser Stelle überhaupt nicht möglich ist. Zum Beispiel die Erstellung eines Testaments.

2. Grundlagen

§ 1906 BGB: Genehmigung des Betreuungsgerichts bei der Unterbringung

- (1) Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, weil
1. auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder
 2. zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, ohne den die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.
- (2) Die Unterbringung ist nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschieben der Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen. Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Er hat die Beendigung der Unterbringung dem Betreuungsgericht anzuzeigen.
- (3) Widerspricht eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 Nummer 2 dem natürlichen Willen des Betreuten (ärztliche Zwangsmaßnahme), so kann der Betreuer in sie nur einwilligen, wenn
1. der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann,
 2. zuvor versucht wurde, den Betreuten von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen,
 3. die ärztliche Zwangsmaßnahme im Rahmen der Unterbringung nach Absatz 1 zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden abzuwenden,
 4. der erhebliche gesundheitliche Schaden durch keine andere dem Betreuten zumutbare Maßnahme abgewendet werden kann und
 5. der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsmaßnahme die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt. § 1846 ist nur anwendbar, wenn der Betreuer an der Erfüllung seiner Pflichten verhindert ist.
- 3a) Die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Der Betreuer hat die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Er hat den Widerruf dem Betreuungsgericht anzuzeigen.

- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn dem Betreuten, der sich in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, ohne untergebracht zu sein, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.
- (5) Die Unterbringung durch einen Bevollmächtigten und die Einwilligung eines Bevollmächtigten in Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 4 setzen voraus, dass die Vollmacht schriftlich erteilt ist und die in den Absätzen 1, 3 und 4 genannten Maßnahmen ausdrücklich umfasst. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.⁴



Der Unterbringungsbeschluss ist in keinem Fall die Genehmigung, Zwangsmaßnahmen zu pädagogischen oder disziplinarischen Zwecken zu benutzen. Er darf auch auf *keinen Fall* dazu missbraucht werden!

Zur Genehmigung einer freiheitsentziehenden Unterbringung durch den Betreuer nach § 1906 BGB ist stets ein Sachverständigengutachten erforderlich!

§ 321 FamFG: Einholung eines Gutachtens

- (1) Vor einer Unterbringungsmaßnahme hat eine förmliche Beweisaufnahme durch Einholung eines Gutachtens über die Notwendigkeit der Maßnahme stattzufinden. Der Sachverständige hat den Betroffenen vor der Erstattung des Gutachtens persönlich zu untersuchen oder zu befragen. Das Gutachten soll sich auch auf die voraussichtliche Dauer der Unterbringung erstrecken. Der Sachverständige soll Arzt für Psychiatrie sein; er muss Arzt mit Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie sein. Bei der Genehmigung einer Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme oder bei deren Anordnung soll der Sachverständige nicht der zwangsbehandelnde Arzt sein.⁵

Grundsätzlich ist aber im Bezug auf das Vorliegen der Voraussetzungen für eine geschlossene Unterbringung immer zu prüfen, ob ein Klient einwilligungsfähig ist.

Maßgeblich für die Frage der Einwilligungsfähigkeit ist nicht die Geschäftsfähigkeit des Betreuten, sondern seine natürliche Einsichts- und Steuerungsfähigkeit. Kann er Art, Bedeutung, Tragweite und Risiko der Maßnahme erfassen und seinen Willen danach bestimmen, ist er einwilligungsfähig.⁶

⁴ Bürgerliches Gesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland (BGB) 2013

⁵ Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Buch 3 – Verfahren in Betreuungs- und Unterbringungssachen. Fassung aufgrund des Gesetzes zur Regelung der betreuungsrechtlichen Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme vom 18.02.2013 (BGBl. I S. 266) m.W.v. 26.02.2013

⁶ Brinckmann / Gräbsch (2013), S. 21

Voraussetzungen für Einwilligungsfähigkeit (siehe Anhang 6.2):

- (1) *Der Patient muss über die Fähigkeit verfügen, einen bestimmten Sachverhalt zu verstehen (Verständnis);*
- (2) *der Patient muss die Fähigkeit besitzen, bestimmte Informationen, auch bezüglich der Folgen und Risiken, in angemessener Weise zu verarbeiten (Verarbeitung);*
- (3) *der Patient muss die Fähigkeit besitzen, die Informationen, auch im Hinblick auf Behandlungsalternativen, angemessen zu bewerten (Bewertung);*
- (4) *der Patient muss die Fähigkeit haben, den eigenen Willen auf der Grundlage von Verständnis, Verarbeitung und Bewertung der Situation zu bestimmen (Bestimmbarkeit des Willens).⁷*

Eine geschlossene Unterbringung darf nur aufrechterhalten werden, solange der Klient nicht einwilligungsfähig ist und eine erhebliche Gefährdung seines Wohls vorliegt.

Ist der Betroffene zur freien Willensbildung fähig, scheidet eine Unterbringung aus. Liegt keine Krankheit oder Behinderung vor, ist eine Unterbringung ebenfalls unzulässig, selbst wenn eine medizinische Behandlung erforderlich wäre.⁸

⁷ Online-Lexikon Betreuungsrecht (Stand: 01. März 2013), <http://www.bundesanzeiger-verlag.de/betreuung/wiki/Einwilligungsfähigkeit> (23. Oktober 2013)

⁸ Brinckmann / Gräbsch (2013), S. 14

3. Vorbemerkungen

Maßnahmen während der freiheitsentziehenden Unterbringung

Der rechtliche Betreuer oder der Bevollmächtigte mit den entsprechenden Aufgabenkreisen ist alleine verantwortlich für die Entscheidung über die Art der Unterbringung sowie aller während des freiheitsentziehenden Aufenthaltes erfolgenden Maßnahmen.

Das Personal der Einrichtung ist von sich aus nicht berechtigt, in die Rechte der Betroffenen einschränkend einzugreifen. Maßnahmen wie Öffnen der Post (§ 1896 Abs. 4 BGB), Behandlung der Anlasserkrankungen oder andere medizinische Maßnahmen, Ausgang oder Beurlaubungen und freiheitsentziehende Maßnahmen müssen vorab mit dem rechtlichen Betreuer (oder dem Bevollmächtigten) abgesprochen und von diesem genehmigt werden, sofern dieser den entsprechenden Aufgabenbereich zugesprochen bekommen hat bzw. dieser von der Vollmacht erfasst wird.



Insofern ist für die Wahrung der Rechte des Klienten eine gelingende Kommunikation zwischen Einrichtung und rechtlichem Betreuer von entscheidender Bedeutung.

Freiheitsentziehende Maßnahmen wie Fixierungen und Sedierungen sind zudem vom Betreuungsgericht vorab genehmigungspflichtig.

Inbesondere freiheitsentziehende Maßnahmen und ärztliche Behandlungen während einer freiheitsentziehenden Unterbringung müssen ausdrücklich Bestandteil des Aufgabenkreises des rechtlichen Betreuers bzw. Inhalt der Vollmacht des Bevollmächtigten sein. Zudem bedürfen freiheitsentziehende Maßnahmen im Sinne von § 1906 Abs. 4 BGB und Einwilligungen in ärztliche Maßnahmen, bei denen Gefahr besteht, dass der Betreute oder Vollmachtgeber auf Grund der Maßnahme einen schweren und länger andauernden Schaden erleidet, § 1904 BGB, nach allgemeinen Grundsätzen einer betreuungsgerichtlichen Genehmigung.

Eine kurzfristige Beurlaubung des Betroffenen (nach Genehmigung des rechtlichen Betreuers oder des Bevollmächtigten) von der Einrichtung setzt den Unterbringungsbeschluss nicht außer Kraft. Ein längerer so genannter Probeaufenthalt außerhalb der Einrichtung kann zu einer Beendigung der zivilrechtlichen freiheitsentziehenden Unterbringung führen. Für eine eventuell notwendige erneute Aufnahme in eine freiheitsentziehende Einrichtung muss dann ein erneutes eigenständiges Verfahren eingeleitet werden.⁹

Es muss, sofern der entsprechende Aufgabenkreis betroffen ist, grundsätzlich immer der rechtliche Betreuer gefragt werden, unabhängig davon zu welcher Einschätzung die Einrichtung kommt.

⁹ Berger, M. Lynn, Ist geschlossene Unterbringung zeitgemäß? Eine explorative Studie zur Untersuchung von geschlossenen Einrichtungen der Psychiatrie in Oberbayern, Hamburg 2013, S. 64

... Die Bestellung eines Betreuers beeinträchtigt nicht eine bestehende Geschäftsfähigkeit. Um Störungen in der Führung der Betreuung durch konkurrierendes Handeln der betreuten Person, mit dem sie sich selbst Schaden zufügt, zu vermeiden, besteht die Möglichkeit, dass das Betreuungsgericht einen Einwilligungsvorbehalt (siehe Anhang 6.4) anordnet.

Der Einwilligungsvorbehalt ist eine spezielle Anordnung des Betreuungsgerichtes, die zusätzlich zu einer Betreuerbestellung erfolgen kann und die Geschäftsfähigkeit des Betroffenen einschränkt.

Voraussetzungen des Einwilligungsvorbehaltes

Die Voraussetzungen dieses Einwilligungsvorbehaltes sind in § 1903 BGB geregelt. Hiernach ist Voraussetzung, dass ohne einen solchen eine erhebliche Gefahr für Person oder Vermögen des Betreuten drohen muss. Die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts setzt voraus, dass der Betreute aufgrund einer psychischen Erkrankung seinen Willen nicht frei bestimmen kann.¹⁰

... Einwilligungsvorbehalt muss sich auf Betreueraufgabenkreise beziehen

Für den Einwilligungsvorbehalt gilt, es muss festgestellt werden, für welchen der Aufgabenkreise des Betreuers dieser angeordnet ist. Meist ist es der Aufgabenkreis Vermögenssorge, es sind aber auch andere Aufgabenkreise vorstellbar, z.B. Wohnungsangelegenheiten.¹¹

Der Klient hat also unabhängig von der Situation ein Recht darauf, dass die Einrichtung den Kontakt zum rechtlichen Betreuer (oder Bevollmächtigten) herstellt bzw. ermöglicht. Der Klient muss in die Lage versetzt werden seine Rechte zu jeder Zeit wahrnehmen zu können. Liegt zudem eine Patientenverfügung (siehe Anhang 6.3) vor, ist Folgendes zu beachten:

Rechtliche Betreuer und Betreuungsgericht haben sich am Willen des Betreuten zu orientieren (§ 1904 Abs. 3 BGB). Hat der Betreute für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit eine Patientenverfügung errichtet, so hat der rechtliche Betreuer gemäß § 1901a Abs. 1 BGB zu prüfen, ob die darin enthaltenen Festlegungen zum einen genügend bestimmt sind und zum anderen auf die Lebens- und Behandlungssituation des Betroffenen zutreffen. Wird beides bejaht, hat der rechtliche Betreuer diesem Willen Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Der in der Patientenverfügung niedergelegte Wille ist für den rechtlichen Betreuer verbindlich, er hat danach seine Einwilligung zu erteilen oder nicht.¹²

¹⁰ Online-Lexikon Betreuungsrecht (Stand: 30. August 2013), <http://www.bundesanzeiger-verlag.de/betreuung/wiki/Einwilligungsvorbehalt> (23. Oktober 2013)

¹¹ ebenda

¹² Brinckmann / Gräbsch (2013), S. 23

4. Aufgaben und Pflichten des rechtlichen Betreuers / des Bevollmächtigten

4.1 Rechtliche Betreuer/-innen

§ 1901 Umfang der Betreuung, Pflichten des Betreuers

- (1) *Die Betreuung umfasst alle Tätigkeiten, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten nach Maßgabe der folgenden Vorschriften rechtlich zu besorgen.*
- (2) *Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht. Zum Wohl des Betreuten gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.*
- (3) *Der Betreuer hat Wünschen des Betreuten zu entsprechen, soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist. Dies gilt auch für Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will. Ehe der Betreuer wichtige Angelegenheiten erledigt, bespricht er sie mit dem Betreuten, sofern dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft.*
- (4) *Innerhalb seines Aufgabenkreises hat der Betreuer dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit oder Behinderung des Betreuten zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern. Wird die Betreuung berufsmäßig geführt, hat der Betreuer in geeigneten Fällen auf Anordnung des Gerichts zu Beginn der Betreuung einen Betreuungsplan zu erstellen. In dem Betreuungsplan sind die Ziele der Betreuung und die zu ihrer Erreichung zu ergreifenden Maßnahmen darzustellen.*
- (5) *Werden dem Betreuer Umstände bekannt, die eine Aufhebung der Betreuung ermöglichen, so hat er dies dem Betreuungsgericht mitzuteilen. Gleiches gilt für Umstände, die eine Einschränkung des Aufgabenkreises ermöglichen oder dessen Erweiterung, die Bestellung eines weiteren Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts (§ 1903) erfordern.¹³*

Der Betreuer hat die Verpflichtung seine Aufgaben so zu erfüllen, wie es dem Wohl und den Wünschen des Betreuten entspricht (§ 1901 BGB). Dazu muss der rechtliche Betreuer seine Erreichbarkeit sicherstellen.

Das Grundrecht eines jeden Menschen ist die Entfaltung seiner Persönlichkeit nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten und Fähigkeiten.

Der Betreuer darf deshalb den Betreuten nicht übergehen, sondern muss die zu treffenden Maßnahmen, soweit sie wesentlich für den Betreuten sind, mit ihm abstimmen.

¹³ § 1901 BGB

Dazu ist er nur in der Lage, wenn er den persönlichen Kontakt zu dem Betreuten pflegt, sich ein Bild davon macht, welche Vorstellungen der Betreute hat, was er wünscht und was er nicht wünscht. Er muss grundsätzlich versuchen das Lebensbild des Betreuten in die Wirklichkeit umzusetzen, nicht sein eigenes. Dies gilt allerdings unter der Einschränkung, dass es dem Wohl des Betreuten nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zumutbar ist.

Zur Frage der Häufigkeit der Kontakte stellen viele Gerichte auf wöchentliche bis 14-tägige Kontakte ab. Dies ist aber nur ein Anhaltspunkt, der Bedarf kann im konkreten Einzelfall höher oder niedriger sein. In jedem Fall müssen die Kontakte in so einer Häufigkeit stattfinden, dass die Vorgabe nach § 1901 Abs. 2 erfüllt werden kann.

4.1.1 Anforderungen an schriftliche Vereinbarungen zwischen rechtlichem Betreuer / Bevollmächtigtem und Heimeinrichtung zur Lockerung von Zwangsmaßnahmen

Zu dieser Frage hat die Projektgruppe den zuständigen Abteilungsleiter im Bezirk Oberbayern um eine rechtliche Stellungnahme gebeten:



Es gibt keine eindeutige gesetzliche Regelung. Allerdings ist ganz herrschende Meinung, dass im Falle einer gesetzlichen Betreuung der Betreuer über das Ob und die Dauer von Ausgang, Urlaub etc. allein entscheidet und nicht die Einrichtung.

Die Frage, ob die Einwilligung des Betreuers immer nur kurzfristig in jedem Einzelfall vor Beginn einer Lockerungsmaßnahme eingeholt werden muss oder ob beispielsweise durch eine (schriftliche) Vereinbarung zwischen Betreuer, Einrichtung und Bewohner in einem bestimmten Rhythmus mehrere Beurlaubungen über einen gewissen Zeitraum vorab genehmigt werden können (...) sehe ich dies unter bestimmten Voraussetzungen als rechtlich zulässig an. Allerdings empfehle ich in so einem Fall, das schriftlich festzuhalten und dort Rahmenvorgaben wie z. B. Verpflichtung der Einrichtung, dem Betreuer umgehend bei besonderen Vorkommnissen zu informieren, Umfang und Modalitäten möglichst genau zu beschreiben und auch eine therapeutische Zielsetzung (z. B. am Wochenende Erprobungen über mehrere Wochen und die sich daraus ergebenden Folgerungen für das weitere Vorgehen) festzulegen. Ich kann keine zwingende Rechtsgrundlage dafür erkennen, dass eine derartige Grundsatz-einwilligung ausgeschlossen wäre, allerdings kann dies nicht zeitlich völlig unbegrenzt sein, sondern sollte sich auf einen überschaubaren, gut zu prognostizierenden Zeitraum beschränken.¹⁴

¹⁴ Antwort: Ernst Brinckmann, Ltd. Verwaltungsdirektor Bezirk Oberbayern

4.2 Bevollmächtigte

Wer eine Vollmacht annimmt, verpflichtet sich für die vollmachtgebende Person gemäß dem Inhalt der Vollmacht zu handeln. Für sein Handeln ist man der vollmachtgebenden Person gegenüber verantwortlich und nur ihr gegenüber rechenschaftspflichtig. Das bedeutet, dass der Bevollmächtigte als „Erfüllungsgehilfe/-in“ für die vollmachtgebende Person handelt. Gemäß § 278 BGB haftet zunächst die vollmachtgebende Person für Maßnahmen des Bevollmächtigten.

Die Handlungen und Entscheidungen des Bevollmächtigten haben sich stets an den Wünschen und dem Wohl der vollmachtgebenden Person zu orientieren. Die vereinbarten Pflichten (Innenverhältnis), die möglichst schriftlich festgehalten wurden, sind einzuhalten. Entsprechend diesem Auftragsverhältnis haftet der Bevollmächtigte für Pflichtverletzungen, egal ob schuldhaft oder fahrlässig (§ 280 BGB).

Gegenüber Dritten (Außenverhältnis) handelt der Bevollmächtigte im Namen der vollmachtgebenden Person, z. B. gegenüber Banken und Sozialhilfeträgern. Grundsätzlich haftet die vollmachtgebende Person und nicht der Bevollmächtigte gegenüber Diesen für Schäden und Fehler. Die vollmachtgebende Person kann in diesen Fällen Schadensersatz fordern.

Nach § 1896 Abs. 2 Satz 2 BGB ist eine Betreuerbestellung nicht notwendig, wenn die Angelegenheiten des Betroffenen durch einen Bevollmächtigten ebenso gut wie durch einen rechtlichen Betreuer besorgt werden können. Dies gilt für alle Angelegenheiten, die in einer Vollmacht explizit benannt werden. Bei einigen Entscheidungen und / oder Maßnahmen benötigt der Bevollmächtigte ebenso wie ein rechtlicher Betreuer eine Genehmigung des Betreuungsgerichts. Beispielsweise kann der Bevollmächtigte die Unterbringung in geschlossenen Heimen sowie unterbringungsähnliche Maßnahmen wie das Einsperren in einem Raum, die Verabreichung sedierender Psychopharmaka oder die Anbringung von Bettgittern auch nur mit Genehmigung des Gerichts veranlassen.

Wenn der Bevollmächtigte die Vollmacht nicht mehr ausüben will oder kann, kann die Vollmacht selbstverständlich zurückgeben werden. Ist die vollmachtgebende Person (noch) geschäftsfähig, muss der Bevollmächtigte der Annahme der Vollmacht widersprechen und das Original der Vollmacht aushändigen. Ist der Betroffene nicht mehr geschäftsfähig und besteht Handlungsbedarf, sollte eine Betreuung beim Betreuungsgericht anregt werden.

Ist der Bevollmächtigte verhindert, besteht die Möglichkeit, dass der Bevollmächtigte im Bedarfsfall einer weiteren Person eine Untervollmacht erteilt. Dies kommt grundsätzlich für alle Aufgabenbereiche in Betracht – allerdings nur dann, wenn der Bevollmächtigte hierzu in der Hauptvollmacht ermächtigt wurde. Aus der Hauptvollmacht ergibt sich auch, in welchem Umfang Untervollmacht erteilt werden darf. Zum Nachweis der Bevollmächtigung benötigt der Unterbevollmächtigte sowohl die von der Hauptbevollmächtigten ausgestellte Untervollmacht als auch die Vollmacht, aus der sich das Recht zur Unterbevollmächtigung ergibt.

Bei Unstimmigkeiten kann vom Betreuungsgericht eine Kontrollbetreuung angeordnet werden. Die Aufgabe des Kontrollbetreuers beschränkt sich darauf die Tätigkeit des Bevollmächtigten zu beaufsichtigen. (siehe Anhang 6.1)

5. Prozessbeschreibung

5.1 Aufenthaltsbestimmung

Beispiele: • Klient/-in möchte nicht mehr in der Einrichtung bleiben

Aufgaben der Mitarbeiter:

- ✓ Betreuerausweis / Vollmacht prüfen

Ist der Betreuer für den Aufgabenbereich „Aufenthaltsbestimmung oder Aufenthaltsbestimmung zur psychiatrischen Unterbringung oder alle Angelegenheiten“ bestellt bzw. gibt es einen Bevollmächtigten und liegt eine Vollmacht vor, in der ausdrücklich Maßnahmen nach § 1906 BGB enthalten sind?¹⁵ Bei geschlossener Unterbringung ist das in der Regel der Fall.

Nein Die Einrichtung kann den Wünschen des Klienten nachkommen, sofern festgestellt werden kann, dass der Klient einwilligungsfähig ist (siehe Prozessbeschreibung „Einwilligungsfähigkeit“) und ihn z. B. dabei unterstützen eine andere Einrichtung zu finden oder die Verlegung auf eine offen geführte Station zu ermöglichen. Nächster Schritt: Mit ihm und dem Arzt über eine stationäre Behandlung sprechen und einen Vermerk in der Bewohnerakte eintragen.

- › Falls der Klient nicht in der Lage erscheint selbst seine Rechte zu vertreten, sollte der Betreuer / Bevollmächtigte auf den Sachverhalt aufmerksam gemacht werden.

Ja Die Fragestellung wird vom Aufgabenkreis erfasst; das weitere Vorgehen ist mit dem Betreuer / Bevollmächtigten abzusprechen. Der Betreuer / Bevollmächtigte ist in jedem Einzelfall zu fragen, da eine pauschale Übertragung dieser Entscheidung an die Einrichtung nicht möglich ist.

„Im Verhältnis zur Einrichtung bleibt es jedenfalls nach dem Willen des Gesetzgebers bei einer Zuständigkeit des Betreuers hinsichtlich der Einzelheiten der Unterbringung. Der Betreuer bedient sich zum Vollzug von Maßnahmen natürlich des Personals und er kann die Einrichtung oder den Arzt zu kurzfristigen Unterbrechungen ermächtigen. Generell können solche Ermächtigungen aber immer nur im Einzelfall erteilt werden und müssen klar umschrieben sein, pauschale Vereinbarungen sind nur für Standardmaßnahmen zulässig. Das Personal oder die Ärzte sind aber nicht aus eigenem Recht oder aufgrund der Unterbringung selbst zu Eingriffen in die Rechte des Betroffenen befugt.“¹⁶

Der Betreuer muss so erreichbar sein, dass man davon ausgehen kann, dass er seine Pflichten nach § 1901 BGB gewissenhaft erfüllt. Der Bevollmächtigte muss seinen Verpflichtungen der Vollmachtsannahme nachkommen.

Die Versuche der Kontaktaufnahme bzw. eine Untätigkeit des Betreuers bzw. eine Entscheidung, die man als gegen das Wohl des Betreuten einschätzt, sind zu dokumentieren.

¹⁵ siehe auch Punkt 2: Grundlagen

¹⁶ Brinckmann / Gräbsch (2013), S. 26

- > Kann der Kontakt zum Betreuer nicht hergestellt werden, bzw. bleibt der Betreuer untätig, erfolgt nach vier Wochen eine Meldung an die Betreuungsstelle.
- > Nach zwei Monaten erfolgt eine Meldung an das Betreuungsgericht.

Kommt ein Bevollmächtigter seinen Aufgaben nicht nach, sollte von der Einrichtung die Einrichtung einer Kontrollbetreuung angestoßen werden (siehe Anhang 6.1).

Aufgaben des Betreuers / Bevollmächtigten:

(siehe auch Punkt 4: „Aufgaben und Pflichten des rechtlichen Betreuers / des Bevollmächtigten“)

- ➔ Der Betreuer / Bevollmächtigte sollte aktiv werden und z. B. die Möglichkeit des Umzugs auf eine offen geführte Station prüfen und / oder eine neue Einrichtung suchen. Er hat alle organisatorischen und formalen Angelegenheiten in diesem Zusammenhang zu erledigen. Nach einem Umzug muss der Betreuer / Bevollmächtigte das Betreuungsgericht informieren.

Zur Frage der stationären Behandlung muss er mit dem Betreuten, dem Arzt und der Klinik sprechen.

Falls der Sachverhalt bisher nicht von einem Aufgabenkreis erfasst wird und Zweifel bestehen, dass der Klient in der Lage ist die Angelegenheit selbst zu regeln, hat der Betreuer das Gericht zu informieren und eine Aufgabenkreiserweiterung zu beantragen.

Der Bevollmächtigte muss prüfen, ob eine Erweiterung der Vollmacht möglich oder die Anregung einer Betreuung notwendig ist.

Rechte des Klienten:

Ziel Der Klient kennt seine Rechte:

- > Er weiß, dass er jederzeit Kontakt mit seinem gesetzlichen Vertreter aufnehmen kann und dass der gesetzliche Vertreter eine Besprechungspflicht gemäß § 1901 Abs. 2 BGB hat.
- > Es ist ihm bekannt, welche Entscheidungen er trotz des betreffenden, im Betreuerausweis eingetragenen oder in der Vollmacht festgelegten Aufgabenkreises selbst treffen kann.
- > Er kann die Aufhebung der Betreuung oder eine Einschränkung der Aufgabenkreise beantragen.
- > Er kann einen Betreuerwechsel beantragen.
- > Er kann eine erteilte Vollmacht ganz oder teilweise widerrufen.
- > Er kann sich an die unabhängige Beschwerdestelle wenden.

Ist der Klient in die Lage versetzt, seine Rechte wahrzunehmen?

- > Hat er die Möglichkeit entsprechende persönliche Kontakte wahrzunehmen?
- > Hat er die Möglichkeit entsprechende Telefonate zu führen?
- > Hat er die Möglichkeit entsprechende Briefe zu schreiben / zu empfangen?
- > Hat er die Möglichkeit einen entsprechenden E-Mail-Verkehr zu führen?

5.2 Ausgang / Beurlaubungen

Beispiele: • Klient/-in möchte im Ausland Urlaub machen
• Ausgangsregelung

Aufgaben der Mitarbeiter:

- ✓ Betreuerausweis / Vollmacht prüfen

Ist ein Betreuer für den Aufgabenbereich „Aufenthaltsbestimmung oder Aufenthaltsbestimmung zur psychiatrischen Unterbringung oder alle Angelegenheiten“ bestellt (davon ist auszugehen, wenn es einen Unterbringungsbeschluss gibt) bzw. gibt es einen Bevollmächtigten, liegt eine Vollmacht vor, in der ausdrücklich Maßnahmen nach § 1906 BGB enthalten sind? Bei geschlossener Unterbringung ist das in der Regel der Fall.

19

Nein Die Einrichtung kann den Wünschen des Klienten nachkommen und mit ihm selber eine Vereinbarung treffen.

- > Falls der Klient nicht in der Lage erscheint selbst seine Rechte zu vertreten, sollte der Betreuer / Bevollmächtigte auf den Sachverhalt aufmerksam gemacht werden.

Ja Das weitere Vorgehen ist mit dem Betreuer / Bevollmächtigten abzusprechen.

Ist der Betreuer / Bevollmächtigte in jedem Einzelfall zu fragen?

Ja Eine pauschale Übertragung dieser Entscheidung an die Einrichtung ist nicht möglich. Entscheidungen können – etwa bei Urlaub – auch durch einen Vertreter des Betreuers erfolgen, wenn dieser Vertreter – was normalerweise bei Amtsgerichten üblich ist – als solcher auch durch das Gericht bestellt wurde.

Gibt es jedoch

zu diesem Punkt eine schriftliche Absprache mit dem Betreuer (siehe dazu auch 4.1.1: „Anforderungen an schriftliche Vereinbarungen zwischen rechtllichem Betreuer und Einrichtung zur Lockerung“) ist diese entsprechend umzusetzen.

Die Absprache delegiert in diesem Teilbereich die Umsetzung der Maßnahme(n) an die Einrichtung.

Die Absprache ist eingehalten.

> Der Klient kann Ausgang erhalten.

Die Absprache ist nicht eingehalten.

> Der Klient kann keinen Ausgang erhalten.

Der Betreuer muss so erreichbar sein, dass man davon ausgehen kann, dass er seine Pflichten nach § 1901 BGB gewissenhaft erfüllt. Der Bevollmächtigte muss seinen Verpflichtungen der Vollmachtsannahme nachkommen.

Die Versuche der Kontaktaufnahme bzw. eine Untätigkeit des Betreuers bzw. eine Entscheidung, die man als gegen das Wohl des Betreuten einschätzt, sind zu dokumentieren.

- > Kann der Kontakt zum Betreuer nicht hergestellt werden, bzw. bleibt der Betreuer untätig, erfolgt nach vier Wochen eine Meldung an die Betreuungsstelle.
- > Nach zwei Monaten erfolgt eine Meldung an das Betreuungsgericht.

Kommt ein Bevollmächtigter seinen Aufgaben nicht nach, sollte von der Einrichtung die Einrichtung einer Kontrollbetreuung angestoßen werden (siehe Anhang 6.1).

Aufgaben des Betreuers / Bevollmächtigten:

(4: „Aufgaben und Pflichten des rechtlichen Betreuers / des Bevollmächtigten“)

- ➔ Der Betreuer / Bevollmächtigte trifft eine Entscheidung zu Ausgang / Beurlaubung und organisiert evtl. die Durchführung des Vorhabens.

Falls der Sachverhalt bisher nicht von einem Aufgabenkreis erfasst wird und Zweifel bestehen, dass der Klient in der Lage ist die Angelegenheit selbst zu regeln, hat der Betreuer das Gericht zu informieren und eine Aufgabenkreiserweiterung zu beantragen.

Der Bevollmächtigte muss prüfen, ob eine Erweiterung der Vollmacht möglich oder die Anregung einer Betreuung notwendig ist.

Rechte des Klienten:

Ziel Der Klient kennt seine Rechte:

- > Er weiß, dass er jederzeit Kontakt mit seinem gesetzlichen Vertreter aufnehmen kann und dass der gesetzliche Vertreter eine Besprechungspflicht gemäß § 1901 Abs. 2 BGB hat.
- > Es ist ihm bekannt, welche Entscheidungen er trotz des betreffenden, im Betreuerausweis eingetragenen oder in der Vollmacht festgelegten Aufgabenkreises selbst treffen kann.
- > Er kann die Aufhebung der Betreuung oder eine Einschränkung der Aufgabenkreise beantragen.

- › Er kann einen Betreuerwechsel beantragen.
- › Er kann eine erteilte Vollmacht ganz oder teilweise widerrufen.
- › Er kann sich an die unabhängige Beschwerdestelle wenden.

Der Klient ist in die Lage versetzt, seine Rechte wahrzunehmen.

- › Hat er die Möglichkeit entsprechende persönliche Kontakte wahrzunehmen?
- › Hat er die Möglichkeit entsprechende Telefonate zu führen?
- › Hat er die Möglichkeit entsprechende Briefe zu schreiben / zu empfangen?
- › Hat er die Möglichkeit einen entsprechenden E-Mail-Verkehr zu führen?

5.3 Einwilligungsvorbehalt

(z. B. bei Vermögenssorge siehe 6.4)

Beispiel: Klient/-in möchte z. B. einen TV kaufen, es ist aber ein Einwilligungsvorbehalt im Bereich der Vermögenssorge angeordnet.

Aufgaben der Mitarbeiter:

Voraussetzungen und Auswirkungen eines Einwilligungsvorbehalts (siehe Anhang 6.4)

- ✓ Betreuerausweis prüfen



Hinweis: Beim Einwilligungsvorbehalt wird nur der Betreuer (kein Bevollmächtigter) angegeben, da dieses Recht nur einem Betreuer eingeräumt werden kann. Selbst bei einer bestehenden Vollmacht muss, sofern dies nötig ist, für einen Einwilligungsvorbehalt extra dafür eine rechtliche Betreuung eingerichtet werden.

Der / die Betroffene bedarf zu Willenserklärungen, die einen bestimmten Aufgabenkreis oder konkrete Zuschreibungen wie Fernabsatzgeschäfte oder genaue Geldbeträge etc. betreffen, der Einwilligung der Betreuerin des Betreuers (Einwilligungsvorbehalt). Das bedeutet: Ein Einwilligungsvorbehalt muss ausdrücklich aufgeführt werden und genau bezeichnen, auf was er sich bezieht.

Beispielsweise: Der Betroffene braucht zu Willenserklärungen, die den Aufgabenkreis Vermögenssorge betreffen, die Einwilligung des Betreuers (Einwilligungsvorbehalt).

- Nein** Die Einrichtung kann den Wünschen des Klienten nachkommen. Der Klient kann – sofern er über ausreichend Geld verfügt – den gewünschten TV kaufen.

- › Falls der Klient nicht in der Lage erscheint selbst seine Rechte zu vertreten, sollte der Betreuer / Bevollmächtigte auf den Sachverhalt aufmerksam gemacht werden.

Ja Der Betreuer muss informiert und seine Zustimmung (möglichst vorher) eingeholt werden.

Der Betreuer muss so erreichbar sein, dass man davon ausgehen kann, dass er seine Pflichten nach § 1901 BGB gewissenhaft erfüllt. Der Bevollmächtigte muss seinen Verpflichtungen der Vollmachtsannahme nachkommen.

Die Versuche der Kontaktaufnahme bzw. eine Untätigkeit des Betreuers bzw. eine Entscheidung, die man als gegen das Wohl des Betreuten einschätzt, sind zu dokumentieren.

- › Kann der Kontakt zum Betreuer nicht hergestellt werden, bzw. bleibt der Betreuer untätig, erfolgt nach vier Wochen eine Meldung an die Betreuungsstelle.
- › Nach zwei Monaten erfolgt eine Meldung an das Betreuungsgericht.

Kommt ein Bevollmächtigter seinen Aufgaben nicht nach, sollte von der Einrichtung die Einrichtung einer Kontrollbetreuung angestoßen werden (siehe Anhang 6.1)

Aufgaben des Betreuers / Bevollmächtigten:
(siehe auch Punkt 4: „Aufgaben und Pflichten des rechtlichen Betreuers / des Bevollmächtigten“)

Der Betreuer muss prüfen, ob er der Willenserklärung seines Betreuten zustimmt. Er muss seine Entscheidung den Vertragspartnern (dem Betreuten und der Einrichtung) mitteilen, ggf. verhandeln und / oder den Vertrag rückabwickeln.

Falls für das Rechtsgeschäft eine betreuungsgerichtliche Genehmigung erforderlich ist, hat der Betreuer diese zu beantragen.

Falls der Sachverhalt bisher nicht von einem Aufgabenkreis erfasst wird und Zweifel bestehen, dass der Klient in der Lage ist die Angelegenheit selbst zu regeln, hat der Betreuer das Gericht zu informieren und eine Aufgabenkreiserweiterung zu beantragen.

Der Bevollmächtigte muss prüfen, ob die Anregung einer Betreuung notwendig ist.

Rechte des Klienten:

Ziel Der Klient kennt seine Rechte:

- › Er weiß, dass er jederzeit Kontakt mit seinem gesetzlichen Vertreter aufnehmen kann und dass der gesetzliche Vertreter eine Besprechungspflicht gemäß § 1901 Abs. 2 BGB hat.

- › Es ist ihm bekannt, welche Entscheidungen er trotz des betreffenden, im Betreuerausweis eingetragenen oder in der Vollmacht festgelegten Aufgabenkreises selbst treffen kann.
- › Er kann die Aufhebung der Betreuung oder eine Einschränkung der Aufgabenkreise beantragen.
- › Er kann einen Betreuerwechsel beantragen.
- › Er kann eine erteilte Vollmacht ganz oder teilweise widerrufen.
- › Er kann sich an die unabhängige Beschwerdestelle wenden.

Der Klient ist in die Lage versetzt seine Rechte wahrzunehmen.

- › Hat er die Möglichkeit entsprechende persönliche Kontakte wahrzunehmen?
- › Hat er die Möglichkeit entsprechende Telefonate zu führen?
- › Hat er die Möglichkeit entsprechende Briefe zu schreiben / zu empfangen?
- › Hat er die Möglichkeit einen entsprechenden E-Mail-Verkehr zu führen?

5.4 Entgegennahme, Öffnen und Anhalten der Post sowie Entscheidungen über Fernmeldeverkehr

- Beispiele:
- Klient/-in versteht seine / ihre Post nicht
 - Klient/-in möchte seine / ihre private Post erhalten.
 - Klient/-in möchte uneingeschränkt telefonieren.

Aufgaben der Mitarbeiter:

- ✓ Betreuerausweis / Vollmacht prüfen

Ist der Betreuer für den Aufgabenbereich „Entgegennahme, Anhalten und Öffnen der Post * einschließlich Entscheidungen im Fernmeldeverkehr“ bestellt bzw. gibt es einen Bevollmächtigten und liegt eine Vollmacht vor, in der dieser Bereich enthalten ist?



Wichtig: Der Aufgabenkreis „alle Angelegenheiten“ umfasst ausdrücklich nicht die „Entgegennahme, Anhalten und Öffnen der Post den Aufgabenkreisen entsprechend einschließlich Entscheidungen im Fernmeldeverkehr“.

- Nein** Die Einrichtung kann den Wünschen des Klienten nachkommen und muss alle Briefe an den Bewohner aushändigen.

Wenn der Klient den Inhalt des Briefes nicht versteht, sollte mit ihm der Sachverhalt besprochen und ggf. der Betreuer informiert werden.

- Ja** In Bezug auf die Post ist mit dem Betreuer / Bevollmächtigten abzusprechen, was mit Briefen geschehen soll:

- > Die Privatpost (Glückwunschkarten etc.) ist dem Klienten in der Regel auszuhändigen. Briefe vom Kostenträger bzw. vom Gericht kommen in der Regel in dreifacher Ausfertigung, also an den Klienten, den rechtlichen Betreuer und an die Einrichtung.
- > Auch Post seitens eines von ihm selbst beauftragten Rechtsanwaltes ist dem Betroffenen auszuhändigen.
- > Ist der Betroffene ausländischer Staatsbürger, so ist die Post seiner Auslandsvertretung an ihn auszuhändigen.

* Je nach Einzelfall ist es sinnvoll und / oder erforderlich (z. B. bei Geschäftsunfähigkeit bzw. bei eingeschränkter Geschäftsfähigkeit des Betroffenen; bei Absprachen von Betroffenenem und rechtlichem Betreuer), dass der rechtliche Betreuer auf Basis des betreffenden Aufgabenkreises die Post in sein Büro umleitet, damit ihm Sachverhalte, die seinen Aufgabenkreis betreffen, zeitnah bekannt werden und die rechtswirksame Zustellung von Postsendungen gewährleistet ist (z. B. Beginn von Fristen etc.).

- › Gem. § 274 Abs. 1 Nr. 1 FamFG ist der Betroffene kraft Gesetzes Beteiligter am Betreuungsverfahren. Gem. § 15 FamFG und § 41 Abs. 1 FamFG sind Mitteilungen und Beschlüsse den Beteiligten bekannt zu geben. Postsendungen seitens des Betreuungsgerichtes sind grundsätzlich für den Betroffenen bestimmt und ihm auszuhändigen. Ausnahme: Der Betroffene hat erklärt, dass er keine Post des Betreuungsgerichtes erhalten will. Gem. § 288 FamFG kann das Gericht von sich aus von der Bekanntgabe an den Betroffenen absehen, wenn gesundheitliche Nachteile zu befürchten sind.

Ist außerdem ein Einwilligungsvorbehalt (§ 1903 BGB) angeordnet – hier im Bereich Vermögenssorge, um gegen Rechnungsbeträge vorgehen zu können, die sich der Betreute nicht leisten kann.

Ist der Betreuer / Bevollmächtigte in jedem Einzelfall zu fragen?

- ➔ **Grundsätzlich ja.** Entscheidungen können – etwa bei Urlaub – durch einen Vertreter des Betreuers erfolgen, wenn dieser Vertreter – was normalerweise bei Amtsgerichten üblich ist – als solcher auch durch das Gericht bestellt wurde.

Gibt es:

zu diesem Punkt eine schriftliche Absprache mit dem Betreuer (siehe dazu auch 4.1.1: „Anforderungen an schriftliche Vereinbarungen zwischen rechtllichem Betreuer und Einrichtung zur Lockerung“), ist diese entsprechend umzusetzen.

Ja Die Absprache delegiert in diesem Teilbereich die Umsetzung der Maßnahme(n) an die Einrichtung.

Ja Die Absprache ist eingehalten.
› Den Wünschen des Klienten kann entsprochen werden.

Nein Die Absprache ist nicht eingehalten.
› Den Wünschen des Klienten kann nicht entsprochen werden.

Der Betreuer muss so erreichbar sein, dass man davon ausgehen kann, dass er seine Pflichten nach § 1901 BGB gewissenhaft erfüllt. Der Bevollmächtigte muss seinen Verpflichtungen der Vollmachtsannahme nachkommen.

Die Versuche der Kontaktaufnahme bzw. eine Untätigkeit des Betreuers bzw. eine Entscheidung, die man als gegen das Wohl des Betreuten einschätzt, sind zu dokumentieren.

- › Kann der Kontakt zum Betreuer nicht hergestellt werden, bzw. bleibt der Betreuer untätig, erfolgt nach vier Wochen eine Meldung an die Betreuungsstelle.
- › Nach zwei Monaten erfolgt eine Meldung an das Betreuungsgericht.

Kommt ein Bevollmächtigter seinen Aufgaben nicht nach, sollte die Einrichtung einer Kontrollbetreuung angestoßen werden (siehe Anhang 6.1).

Aufgaben des Betreuers / Bevollmächtigten:

(siehe auch 4: „Aufgaben und Pflichten des rechtlichen Betreuers / des Bevollmächtigten“)

Briefe werden an den Betreuer geschickt. Die an ihn weitergeleitete Post muss er beantworten und die Ergebnisse mit seinem Betreuten besprechen sowie bei Bedarf die Mitarbeiter informieren.

Der Betreuer ist für die vertraglichen Rechte eines Telefonvertrages zuständig, z. B. Sperren von bestimmten Nummern. Auf das konkrete Verhalten kann (darf) der Betreuer keinen Einfluss nehmen.

Falls der Sachverhalt bisher nicht von einem Aufgabenkreis erfasst wird und Zweifel bestehen, dass der Klient in der Lage ist die Angelegenheit selbst zu regeln, hat der Betreuer das Gericht zu informieren und eine Aufgabenkreiserweiterung zu beantragen.

Der Bevollmächtigte muss prüfen, ob eine Erweiterung der Vollmacht möglich oder ob die Anregung einer Betreuung notwendig ist.

Rechte des Klienten:

Ziel Der Klient kennt seine Rechte:

- > Er weiß, dass er jederzeit Kontakt mit seinem gesetzlichen Vertreter aufnehmen kann und dass der gesetzliche Vertreter eine Besprechungspflicht gemäß § 1901 Abs. 2 BGB hat.
- > Es ist ihm bekannt, welche Entscheidungen er trotz des betreffenden, im Betreuerausweis eingetragenen oder in der Vollmacht festgelegten Aufgabenkreises selbst treffen kann.
- > Er kann die Aufhebung der Betreuung oder eine Einschränkung der Aufgabenkreise beantragen.
- > Er kann einen Betreuerwechsel beantragen.
- > Er kann eine erteilte Vollmacht ganz oder teilweise widerrufen.
- > Er kann sich an die unabhängige Beschwerdestelle wenden.

Der Klient ist in die Lage versetzt seine Rechte wahrzunehmen.

- > Hat er die Möglichkeit entsprechende persönliche Kontakte wahrzunehmen?
- > Hat er die Möglichkeit entsprechende Telefonate zu führen?
- > Hat er die Möglichkeit entsprechende Briefe zu schreiben / zu empfangen?
- > Hat er die Möglichkeit einen entsprechenden E-Mail-Verkehr zu führen?

5.5 Vorgehen bei Entweichung

- Beispiele:
- Klient/in entweicht aus der Einrichtung
 - Klient/in entweicht während eines begleiteten Ausgangs
 - Klient/in kommt vom Ausgang nicht zurück

Aufgaben der Mitarbeiter:

- ✓ Betreuerausweis / Vollmacht prüfen

Ist der Betreuer für den Aufgabenbereich „Aufenthaltsbestimmung oder Aufenthaltsbestimmung zur psychiatrischen Unterbringung oder alle Angelegenheiten“ bestellt bzw. gibt es einen Bevollmächtigten und liegt eine Vollmacht vor, in der ausdrücklich Maßnahmen nach § 1906 BGB enthalten sind? Bei geschlossener Unterbringung ist das in der Regel der Fall.

Klient kommt vom Ausgang nicht zurück:

- Liegt ein Krisenplan vor?
Wenn ja: Ablauf wie fest gelegt.

Ansonsten:

- Ist der Klient über Handy zu erreichen?
- Kurze Suche in der Einrichtung und ggf. in der näheren Umgebung.
- Anruf beim Betreuer / Bevollmächtigten.
Bei Erreichen: Absprache über weiteres Vorgehen.
Bei Nicht-Erreichen: Anruf bei der Polizei.
- Informationsweitergabe an die Polizei (Daten, Beschreibung usw.).

Klient kommt von einer Heimfahrt nicht zurück:

- Ist der Klient telefonisch zu erreichen?
- Ist die Familie / Bekannte usw., bei denen der Klient übernachtet hat, telefonisch zu erreichen?
- Anruf beim Betreuer / Bevollmächtigten.
Bei Erreichen: Absprache über weiteres Vorgehen.
Bei Nichterreichen: Anruf bei der Polizei.
- Informationsweitergabe an die Polizei (Daten, Beschreibung usw.).

Klient entweicht beim begleiteten Ausgang:

- Ggf. Sicherstellung der Betreuung der weiteren Klienten.
- Ggf. kurze Suche in der näheren Umgebung.
- Anruf beim Betreuer / Bevollmächtigten.
Bei Erreichen: Absprache über weiteres Vorgehen.
Bei Nichterreichen: Anruf bei der Polizei.
- Informationsweitergabe an die Polizei (Daten, Beschreibung usw.).

Aufgaben des Betreuers / Bevollmächtigten:

(siehe auch Punkt 4: „Aufgaben und Pflichten des rechtlichen Betreuers / des Bevollmächtigten“)

Der Betreuer muss so erreichbar sein, dass man davon ausgehen kann, dass er seine Pflichten nach § 1901 BGB gewissenhaft erfüllt. Der Bevollmächtigte muss seinen Verpflichtungen der Vollmachtsannahme nachkommen.

Im Vorfeld:

Nach Möglichkeit Absprache für einen Krisenplan.

Im akuten Fall (wenn kein Krisenplan vorliegt):

- Anruf bei der Polizei, wenn er über das Fehlen des Klienten informiert werden konnte.
- Informationen über mögliche Kontaktpersonen, wo der Betroffene sich aufhalten könnte.
- Unverzügliche Information an die Einrichtung bei neuen Erkenntnissen.

Klient:

- Ist der Klient über die möglichen Folgen seiner Entweichung informiert?
- Weiß der Klient, dass er bei Entweichung durch die Polizei gesucht wird?

Rechte des Klienten:

- Ziel** > Er weiß, dass er jederzeit Kontakt mit seinem gesetzlichen Vertreter aufnehmen kann und weiß, dass der gesetzliche Vertreter eine Besprechungspflicht gemäß § 1901 Abs. 2 BGB hat.
- > Es ist ihm bekannt, welche Entscheidungen er trotz des betreffenden, im Betreuerausweis eingetragenen oder in der Vollmacht festgelegten Aufgabenkreises selbst treffen kann.
- > Er kann die Aufhebung der Betreuung oder eine Einschränkung der Aufgabenkreise beantragen.
- > Er kann einen Betreuerwechsel beantragen.
- > Er kann eine erteilte Vollmacht ganz oder teilweise widerrufen.
- > Er kann sich an die unabhängige Beschwerdestelle wenden.

Der Klient ist in die Lage versetzt seine Rechte wahrzunehmen.

- > Hat er die Möglichkeit entsprechende persönliche Kontakte wahrzunehmen?
- > Hat er die Möglichkeit entsprechende Telefonate zu führen?
- > Hat er die Möglichkeit entsprechende Briefe zu schreiben / zu empfangen?
- > Hat er die Möglichkeit einen entsprechenden E-Mail-Verkehr zu führen?

5.6 Freiheitsentziehende Maßnahmen

Beispiele: • Klient/-in muss ruhiggestellt werden, weil er / sie randaliert oder sich selbst oder andere in Gefahr bringt

Begriffsklärung / Grundsätzliches

- Freiheitsentziehung heißt einen Menschen gezielt daran zu hindern, seinen Aufenthaltsort zu verlassen.
- Freiheitsentziehende Maßnahmen können typischerweise mechanische Vorrichtungen sein (z. B. Fixierung) oder auch Medikamente, die mit dem Ziel der Freiheitsentziehung verabreicht werden (z. B. Schlafmittel oder Sedativa).
- Die Durchführung von freiheitsentziehenden Maßnahmen sind vom Betreuungsgericht zu genehmigen, wenn die Voraussetzungen des § 1906, Abs. 4 BGB erfüllt werden.
- Sie müssen vom rechtlichen Betreuer / Bevollmächtigten beantragt werden.
- Für freiheitsentziehende Maßnahmen gilt grundsätzlich das Genehmigungsverfahren zur Unterbringung nach § 1906 BGB (§ 312 ff FamFG).
- Eine Unterbringung nach § 1906, Abs. 1 BGB berechtigt nicht automatisch die Anwendung zusätzlicher freiheitsentziehender Maßnahmen durch die Einrichtung bzw. das Personal. Ein Betreuer / Bevollmächtigter kann hierzu nicht ohne gesonderte Genehmigung des BetrG seine Zustimmung geben.
- Lediglich bei Gefahr im Verzug darf eine sofortige Anwendung erfolgen. Eine Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.
- **Bei Fremdgefährdung ist entsprechend der Regelungen im Bay. Unterbringungsgesetz vorzugehen.**

Aufgaben der Mitarbeiter:

Folgende Punkte sind zu prüfen:

- ✓ Besteht erhebliche Gesundheitsgefährdung oder Lebensgefahr?
- ✓ Sind die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig?
- ✓ Gibt es mildere Mittel / Alternativen?
- > Dokumentieren Sie die von Ihnen angewandten (alternativen) Maßnahmen und die Reaktion des Klienten genau!
- > Der behandelnde Arzt attestiert die medizinische Notwendigkeit der freiheitsentziehenden Maßnahme!
- > Prüfen Sie den Betreuerausweis / die Vollmacht!

Ist ein Betreuer für den Aufgabenbereich „Gesundheitsfürsorge und Aufenthaltsbestimmung oder Entscheidungen über freiheitsentziehende Maßnahmen und deren Kontrolle oder alle Angelegenheiten“ bestellt bzw. gibt es einen Bevollmächtigten und liegt eine Vollmacht vor, in der ausdrücklich Maßnahmen nach § 1906 BGB enthalten sind?

Nein Mit dem Klienten Sachverhalt besprechen und versuchen seine Einwilligung zu erhalten. Liegt eine Patientenverfügung vor (Thema Sedierung), so ist dem in der Patientenverfügung festgelegten Willen des Klienten zu entsprechen. Es sei denn, er äußert sich aktuell anders.

- › Falls der Klient nicht in der Lage erscheint, nun doch in eine freiheitsentziehende Maßnahme einzuwilligen oder selbst seine Rechte zu vertreten, muss der Betreuer / Bevollmächtigte auf den Sachverhalt aufmerksam gemacht werden.

Ja Die Fragestellung wird vom Aufgabenkreis erfasst. Das weitere Vorgehen ist mit dem Betreuer / Bevollmächtigten abzusprechen.

Der Betreuer / Bevollmächtigte ist in jedem Einzelfall zu fragen, da eine pauschale Übertragung dieser Entscheidung an die Einrichtung nicht möglich ist.

Der Betreuer muss so erreichbar sein, dass man davon ausgehen kann, dass er seine Pflichten nach § 1901 BGB gewissenhaft erfüllt. Der Bevollmächtigte muss seinen Verpflichtungen der Vollmachtsannahme nachkommen.

Die Versuche der Kontaktaufnahme bzw. eine Untätigkeit des Betreuers bzw. eine Entscheidung, die man als gegen das Wohl des Betreuten einschätzt, sind zu dokumentieren.

- › Kann der Kontakt zum Betreuer nicht hergestellt werden, bzw. bleibt der Betreuer untätig erfolgt nach vier Wochen eine Meldung an die Betreuungsstelle.
- › Nach zwei Monaten erfolgt eine Meldung an das Betreuungsgericht.

Kommt ein Bevollmächtigter seinen Aufgaben nicht nach, sollte die Einrichtung einer Kontrollbetreuung angestoßen werden (siehe Anhang 6.1).

Aufgaben des Betreuers / Bevollmächtigten:

(siehe auch Punkt 4: „Aufgaben und Pflichten des rechtlichen Betreuers / des Bevollmächtigten“)

➔ Der Betreuer / Bevollmächtigte muss eine Entscheidung treffen und dabei auch die Möglichkeiten von Alternativen prüfen sowie notwendige organisatorische Aufgaben erledigen.

Er hat ggf. die betreuungsgerichtliche Genehmigung zu beantragen.

Nach der Genehmigung kann er immer noch entscheiden, ob die Maßnahmen zur Anwendung kommen.

Falls der Sachverhalt bisher nicht von einem Aufgabenkreis erfasst wird und Zweifel bestehen, dass der Klient in der Lage ist die Angelegenheit selbst zu regeln, hat der Betreuer das Gericht zu informieren und eine Aufgabenkreiserweiterung zu beantragen.

Der Bevollmächtigte muss prüfen, ob eine Erweiterung der Vollmacht möglich oder die Anregung einer Betreuung notwendig ist.

Rechte des Klienten:

Ziel Der Klient kennt seine Rechte:

- > Er weiß, dass er jederzeit Kontakt mit seinem gesetzlichen Vertreter aufnehmen kann und dass dieser eine Besprechungspflicht gemäß § 1901 Abs. 2 BGB hat.
- > Es ist ihm bekannt, welche Entscheidungen er trotz des betreffenden, im Betreuerausweis eingetragenen oder in der Vollmacht festgelegten Aufgabenkreises selbst treffen kann.
- > Er kann die Aufhebung der Betreuung oder eine Einschränkung der Aufgabenkreise beantragen.
- > Er kann einen Betreuerwechsel beantragen.
- > Er kann eine erteilte Vollmacht ganz oder teilweise widerrufen.
- > Er kann sich an die unabhängige Beschwerdestelle wenden.

Der Klient ist in die Lage versetzt seine Rechte wahrzunehmen.

- > Hat er die Möglichkeit entsprechende persönliche Kontakte wahrzunehmen?
- > Hat er die Möglichkeit entsprechende Telefonate zu führen?
- > Hat er die Möglichkeit entsprechende Briefe zu schreiben / zu empfangen?
- > Hat er die Möglichkeit einen entsprechenden E-Mail-Verkehr zu führen?

5.7 Gesundheitsfürsorge, Heilbehandlung, Patientenverfügung

- Beispiele:
- Ausstellen einer Schweigepflichtsentbindung
 - Einwilligung in sämtliche medizinische Maßnahmen durch rechtliche Betreuer (siehe auch Beispiel 6.2)
 - Klient/in benötigt z. B. Krankengymnastik – Vorgehen bzgl. Verordnung und Suche nach Therapeuten
 - Medikation
 - Kosten für notwendig erscheinende Drogenscreenings
 - Maßnahmen z. B. zur Verhütung (3-Monatsspritze)

Aufgaben der Mitarbeiter:

- ✓ Betreuerausweis / Vollmacht prüfen

Ist ein Betreuer für den Aufgabenbereich „Gesundheitsfürsorge oder Sorge für die ärztliche Behandlung oder alle Angelegenheiten“ bestellt bzw. gibt es einen Bevollmächtigten und liegt eine Vollmacht vor, in der dieser Bereich enthalten ist?



Wichtig: Der Aufgabenkreis „alle Angelegenheiten“ umfasst ausdrücklich nicht die Sterilisation.

- Nein** Die Einrichtung kann mit dem Klienten den Sachverhalt besprechen und den Wünschen des Klienten nachkommen.
- Nein** Liegt aber eine Patientenverfügung vor (siehe 6.3 und Prozessbeschreibung 5.16), ist dem in der Patientenverfügung festgelegten Willen des Klienten zu entsprechen.
 - > Falls der Klient nicht in der Lage erscheint selbst seine Rechte zu vertreten, muss der Betreuer / Bevollmächtigte auf den Sachverhalt aufmerksam gemacht werden.
- Ja** Die Fragestellung wird vom Aufgabenkreis erfasst. Das weitere Vorgehen ist mit dem Betreuer / Bevollmächtigten abzusprechen.
- Ja** Der Betreuer / Bevollmächtigte ist in jedem Einzelfall zu fragen, da eine pauschale Übertragung von Angelegenheiten der Gesundheitspflege an die Einrichtung nicht möglich ist.

„Im Verhältnis zur Einrichtung bleibt es jedenfalls nach dem Willen des Gesetzgebers bei einer Zuständigkeit des Betreuers hinsichtlich der Einzelheiten der Unterbringung. Der Betreuer bedient sich zum Vollzug von Maßnahmen natürlich des Personals und er kann die Einrichtung oder den Arzt zu kurzfristigen Unterbrechungen ermächtigen. Generell können solche Ermächtigungen aber immer nur im Einzelfall erteilt werden und müssen klar umschrieben sein, pauschale Vereinbarungen sind nur für Standardmaßnahmen zulässig. Das Personal oder die Ärzte sind aber nicht aus eigenem Recht oder aufgrund der Unterbringung selbst zu Eingriffen in die Rechte des Betroffenen befugt.“¹⁷

Der Betreuer muss so erreichbar sein, dass man davon ausgehen kann, dass er seine Pflichten nach § 1901 BGB gewissenhaft erfüllt. Der Bevollmächtigte muss seinen Verpflichtungen der Vollmachtsannahme nachkommen.

Die Versuche der Kontaktaufnahme bzw. eine Untätigkeit des Betreuers bzw. eine Entscheidung, die man als gegen das Wohl des Betreuten einschätzt, sind zu dokumentieren.

- Kann der Kontakt zum Betreuer nicht hergestellt werden, bzw. bleibt der Betreuer untätig, erfolgt nach vier Wochen eine Meldung an die Betreuungsstelle.
- Nach zwei Monaten erfolgt eine Meldung an das Betreuungsgericht.

Kommt ein Bevollmächtigter seinen Aufgaben nicht nach, sollte die Einrichtung einer Kontrollbetreuung angestoßen werden (siehe Anhang 6.1).

Aufgaben des Betreuers / Bevollmächtigten:

(siehe auch Punkt 4: „Aufgaben und Pflichten des rechtlichen Betreuers / des Bevollmächtigten“)

- ➔ Der Betreuer / Bevollmächtigte muss z. B. mit dem Arzt Kontakt aufnehmen und über Behandlung und mögliche Nebenwirkungen sprechen, sich aufklären lassen und einwilligen. Er könnte auch eine Behandlung ablehnen.

Falls der Sachverhalt bisher nicht von einem Aufgabenkreis erfasst wird und Zweifel bestehen, dass der Klient in der Lage ist die Angelegenheit selbst zu regeln, hat der Betreuer das Gericht zu informieren und eine Aufgabenkreiserweiterung zu beantragen.

Der Bevollmächtigte muss prüfen, ob eine Erweiterung der Vollmacht möglich oder die Anregung einer Betreuung notwendig ist.

Rechte des Klienten:

Ziel Der Klient kennt seine Rechte:

- › Er weiß, dass er jederzeit Kontakt mit seinem gesetzlichen Vertreter aufnehmen kann und dass dieser eine Besprechungspflicht gemäß § 1901 Abs. 2 BGB hat.
- › Es ist ihm bekannt, welche Entscheidungen er trotz des betreffenden, im Betreuerausweis eingetragenen oder in der Vollmacht festgelegten Aufgabenkreises selbst treffen kann.
- › Der kann die Aufhebung der Betreuung oder eine Einschränkung der Aufgabenkreise beantragen.
- › Er kann einen Betreuerwechsel beantragen.
- › Er kann eine erteilte Vollmacht ganz oder teilweise widerrufen.
- › Er kann sich an die unabhängige Beschwerdestelle wenden.

Der Klient ist in die Lage versetzt seine Rechte wahrzunehmen.

- › Hat er die Möglichkeit entsprechende persönliche Kontakte wahrzunehmen?
- › Hat er die Möglichkeit entsprechende Telefonate zu führen?
- › Hat er die Möglichkeit entsprechende Briefe zu schreiben / zu empfangen?
- › Hat er die Möglichkeit einen entsprechenden E-Mail-Verkehr zu führen?

5.8 Haftung (Klient/-in nimmt Schaden)

Beispiele: • Ausgangserprobung bei einer nicht 100-prozentig auszuschließenden Suizidalität. Verantwortlichkeit, wenn der Klient zu Schaden kommt.
• Klient/-in verletzt oder tötet sich in der Einrichtung

Allgemein gilt:

§ 823 BGB Schadensersatzpflicht:

(1) *Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.*

(2) *Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.*

Eine Einrichtung / ein Mitarbeiter haftet gegenüber dem Klienten oder Dritten, wenn sie oder der Mitarbeiter vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.

Mitarbeiter:

- ✓ Wurden alle Verpflichtungen aus dem Heimvertrag eingehalten?
- ✓ Wurden alle Verabredungen mit dem rechtlichen Betreuer eingehalten?
- ✓ Wurde fachgerecht und professionell gearbeitet?

Ja Ist dies dokumentiert?

Ja Eine Haftung kann weitgehend ausgeschlossen werden.

Nein Eine Schadensersatzpflicht liegt wahrscheinlich vor. Es können zivilrechtliche oder strafrechtliche Konsequenzen folgen.

Die Haftpflichtversicherung ist in jedem Fall, in dem Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden können, unverzüglich zu informieren. Unverzüglich heißt: ohne schuldhaftes Zögern. Die Haftpflichtversicherung ist in diesem Fall mit der Abwehr von unberechtigten Ansprüchen betraut. Dies ergibt sich aus den Versicherungsbedingungen. Daher ist es wichtig, die Versicherung über alle Schritte zu informieren. Im Bezug auf strafrechtliche Konsequenzen ist es sinnvoll sich einen entsprechenden Rechtsbeistand zu sichern.

- ✓ Betreuerausweis / Vollmacht prüfen

Ist, je nach Schaden, ein Betreuer für den Aufgabenbereich „Gesundheitsfürsorge oder Vermögenssorge und Abschluss, Kontrolle und Änderung eines Heim- / Pflegevertrages oder alle Angelegenheiten“ bestellt bzw. gibt es einen Bevollmächtigten und liegt eine Vollmacht vor, in der dieser Bereich enthalten ist?

Nein Der Ansprechpartner ist der Klient bzw. der Anspruchsteller.

- › Falls der Klient nicht in der Lage erscheint selbst seine Rechte zu vertreten, muss der Betreuer / Bevollmächtigte auf den Sachverhalt aufmerksam gemacht werden.

Ja Der Betreuer / Bevollmächtigte ist unverzüglich zu informieren.

Der Betreuer muss so erreichbar sein, dass man davon ausgehen kann, dass er seine Pflichten nach § 1901 BGB gewissenhaft erfüllt. Der Bevollmächtigte muss seinen Verpflichtungen der Vollmachtsannahme nachkommen.

Die Versuche der Kontaktaufnahme bzw. eine Untätigkeit des Betreuers bzw. eine Entscheidung, die man als gegen das Wohl des Betreuten einschätzt, sind zu dokumentieren.

- › Kann der Kontakt zum Betreuer nicht hergestellt werden, bzw. bleibt der Betreuer untätig, erfolgt nach vier Wochen eine Meldung an die Betreuungsstelle.
- › Nach zwei Monaten erfolgt eine Meldung an das Betreuungsgericht.

37

Kommt ein Bevollmächtigter seinen Aufgaben nicht nach, sollte die Einrichtung einer Kontrollbetreuung angestoßen werden (siehe Anhang 6.1).

Aufgaben des Betreuers / Bevollmächtigten:

(4: „Aufgaben und Pflichten des rechtlichen Betreuers / des Bevollmächtigten“)

- ➔ Der Betreuer / Bevollmächtigte muss die Schadensersatzansprüche für den Klienten geltend machen und / oder einen Anwalt beauftragen.

Der Betreuer hat das Betreuungsgericht zu informieren.

Falls der Sachverhalt bisher nicht von einem Aufgabenkreis erfasst wird und Zweifel bestehen, dass der Klient in der Lage ist die Angelegenheit selbst zu regeln, hat der Betreuer das Gericht zu informieren und eine Aufgabenkreiserweiterung zu beantragen.

Der Bevollmächtigte muss prüfen, ob eine Erweiterung der Vollmacht möglich oder die Anregung einer Betreuung notwendig ist.

Rechte des Klienten:

Ziel Der Klient kennt seine Rechte:

- › Er weiß, dass er jederzeit Kontakt mit seinem gesetzlichen Vertreter aufnehmen kann und dass dieser eine Besprechungspflicht gemäß § 1901 Abs. 2 BGB hat.
- › Es ist ihm bekannt, welche Entscheidungen er trotz des betreffenden, im Betreuerausweis eingetragenen oder in der Vollmacht festgelegten Aufgabenkreises selbst treffen kann.

- > Er kann die Aufhebung der Betreuung oder eine Einschränkung der Aufgabenkreise beantragen.
- > Er kann einen Betreuerwechsel beantragen.
- > Er kann eine erteilte Vollmacht ganz oder teilweise widerrufen.
- > Er kann sich an die unabhängige Beschwerdestelle wenden.

Der Klient ist in die Lage versetzt seine Rechte wahrzunehmen.

- > Hat er die Möglichkeit entsprechende persönliche Kontakte wahrzunehmen?
- > Hat er die Möglichkeit entsprechende Telefonate zu führen?
- > Hat er die Möglichkeit entsprechende Briefe zu schreiben / zu empfangen?
- > Hat er die Möglichkeit einen entsprechenden E-Mail-Verkehr zu führen?

5.9 Haftung (Klient/in verursacht Schaden)

Beispiele: • Haftungsregelung, wenn ein Bewohner randaliert oder anderweitig Schäden verursacht
• Schadensersatzansprüche

Allgemein gilt:

§ 823 BGB Schadensersatzpflicht:

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

Ein Klient ist also grundsätzlich schadensersatzpflichtig, sofern er vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat und sofern er zum Zeitpunkt der Handlung und / oder im Bezug auf die Handlung schuldfähig war.

Aufgaben der Mitarbeiter:

- ✓ **Prüfen:** Besteht eine Privathaftpflichtversicherung für den Klienten?
- ✓ Betreuerausweis / Vollmacht prüfen

Ist ein Betreuer für den Aufgabenbereich „Vermögenssorge und / oder Abschluss, Kontrolle und Änderung eines Heim- / Pflegevertrages und / oder Vertretung gegenüber Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern oder alle Angelegenheiten“ bestellt bzw. gibt es einen Bevollmächtigten und liegt eine Vollmacht vor, in der dieser Bereich enthalten ist?

- Nein** Klient muss, sofern ein Versicherungsschutz besteht, den Schaden der Haftpflichtversicherung melden. Das weitere Vorgehen muss mit ihm abgesprochen werden.
 - > Falls der Klient nicht in der Lage erscheint, selbst seine Rechte zu vertreten, muss der Betreuer / Bevollmächtigte auf den Sachverhalt aufmerksam gemacht werden.
- Ja** Die Fragestellung wird vom Aufgabenkreis erfasst. Das weitere Vorgehen ist mit dem Betreuer / Bevollmächtigten abzusprechen.
- Ja** Der Betreuer / Bevollmächtigte ist in jedem Einzelfall zu fragen, da eine pauschale Übertragung an die Einrichtung nicht möglich ist.

Der Betreuer muss so erreichbar sein, dass man davon ausgehen kann, dass er seine Pflichten nach § 1901 BGB gewissenhaft erfüllt. Der Bevollmächtigte muss seinen Verpflichtungen der Vollmachtsannahme nachkommen.

- Nein** Die Versuche der Kontaktaufnahme bzw. die Untätigkeit des Betreuers bzw. eine Entscheidung, die man als gegen das Wohl des Betreuten einschätzt, sind zu dokumentieren.
 - > Nach vier Wochen erfolgt eine Meldung an die Betreuungsstelle.
 - > Nach zwei Monaten erfolgt eine Meldung an das Betreuungsgericht.



Hinweis: Wenn keine Haftpflichtversicherung besteht, muss der Klient den Schaden selbst bezahlen. Dabei darf aber nicht auf den Barbetrag (Taschengeld) des Klienten zugegriffen werden. Pfändungsfreigrenzen sind zu beachten!

Aufgaben des Betreuers / Bevollmächtigten:

(siehe auch Punkt 4: „Aufgaben und Pflichten des rechtlichen Betreuers / des Bevollmächtigten“)

- ➔ Der Betreuer / Bevollmächtigte muss den Schaden an die Haftpflichtversicherung des Klienten melden. Wenn über keinen Versicherungsschutz verfügt, muss der Betreuer / Bevollmächtigte eine Schadensregulierung vereinbaren.

Falls der Sachverhalt bisher nicht von einem Aufgabenkreis erfasst wird und Zweifel bestehen, dass der Klient in der Lage ist die Angelegenheit selbst zu regeln, hat der Betreuer das Gericht zu informieren und eine Aufgabenkreiserweiterung zu beantragen.

Der Bevollmächtigte muss prüfen, ob eine Erweiterung der Vollmacht möglich oder die Anregung einer Betreuung notwendig ist.

Klient:

Der Klient ist über seine Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag informiert und muss

- > den Schaden sofort bei der Versicherung anzeigen,
- > eine Verschlimmerung des Schadens durch entsprechende Maßnahmen verhindern.

Rechte des Klienten:

Ziel Der Klient kennt seine Rechte:

- > Er weiß, dass er jederzeit Kontakt mit seinem gesetzlichen Vertreter aufnehmen kann und dass dieser eine Besprechungspflicht gemäß § 1901 Abs. 2 BGB hat.
- > Es ist ihm bekannt, welche Entscheidungen er trotz des betreffenden, im Betreuerausweis eingetragenen oder in der Vollmacht festgelegten Aufgabenkreises selbst treffen kann.
- > Er kann die Aufhebung der Betreuung oder eine Einschränkung der Aufgabenkreise beantragen.
- > Er kann einen Betreuerwechsel beantragen.
- > Er kann eine erteilte Vollmacht ganz oder teilweise widerrufen.
- > Er kann sich bei der unabhängigen Beschwerdestelle beschweren.

Der Klient ist in die Lage versetzt seine Rechte wahrzunehmen.

- > Hat er die Möglichkeit entsprechende persönliche Kontakte wahrzunehmen?
- > Hat er die Möglichkeit entsprechende Telefonate zu führen?
- > Hat er die Möglichkeit entsprechende Briefe zu schreiben / zu empfangen?
- > Hat er die Möglichkeit einen entsprechenden E-Mail-Verkehr zu führen?

5.10 Verstoß gegen die Hausordnung / Heimvertrag

Beispiele: • Klient/-in verstößt gegen die Hausordnung

- Die Einrichtung kündigt Klient/-in unter Berufung auf die Hausordnung

Ein Verstoß gegen die Hausordnung wird in leichteren Fällen meist durch eine Abmahnung, in schweren Fällen durch eine Kündigung oder ein Hausverbot geahndet.

Die Hausordnung ist eine Sammlung privatrechtlicher Vorschriften, die für die Benutzung jedweder Gebäude erlassen werden kann. Hausordnungen dürfen keine Bestimmungen enthalten, die den allgemein gültigen Gesetzen widersprechen.¹⁸

Die Hausordnung kann keine Pflichten auf die Mieter überwälzen. Das kann nur im Mietvertrag oder Kraft anderen Rechtes geschehen.¹⁹

Der Vermieter kann den Mieter bei Verstoß gegen die Hausordnung wegen des störenden Verhaltens abmahnen und gleichzeitig zur künftigen Unterlassung auffordern. Verstößt der Mieter beharrlich gegen die Hausordnung, kommt eine Kündigung des Mietverhältnisses unter Umständen auch eine fristlose Kündigung in Betracht (§ 560 Abs. 2 BGB).

Allerdings werden an die fristlose Kündigung wegen Verstößen gegen die Hausordnung hohe Anforderungen gestellt. Die Verstöße müssen erheblich, wiederholt und fortgesetzt erfolgt sein. Voraussetzung ist jedoch immer eine wirksame Abmahnung. ... Die Abmahnung des Vermieters muss konkret sein, so dass das störende Verhalten möglichst konkret unter Angabe von Zeit, Ort, Dauer und Ausmaß beschrieben werden muss.²⁰

¹⁸ Hausordnung in Wikipedia (Stand: Januar 2014)

¹⁹ <http://www.urteile-mietrecht.net/Nachbar.html> (Stand: Januar 2014)

²⁰ <http://www.kgh.de/news/newsdetail/datum/2012/05/15/rechtsfolgen-bei-verstoessen-gegen-hausordnungen.html> (Stand: Januar 2014)

Aufgaben der Mitarbeiter:

Im Vorfeld zu ermitteln:

- ✓ Liegt ein unterschriebener Heimvertrag vor und ist die Hausordnung Bestandteil des Heimvertrages?
 - ✓ Liegt eine unterschriebene Hausordnung vor?
 - ✓ Liegen konkrete Verstöße seitens des Klienten gegen Regelungen der Hausordnung / des Heimvertrages vor?
 - ✓ Wurden die Verstöße regelkonform dokumentiert, wurde der Klient schriftlich abgemahnt?
 - ✓ Ist die Einrichtungsleitung einbezogen und hat sie dem Vorgehen ihre Zustimmung erteilt?
- › Wenn die Hausordnung Teil des Heimvertrages ist, Betreuerausweis / Vollmacht prüfen.

Ist ein Betreuer für den Aufgabenbereich „Abschluss, Kontrolle und Änderung eines Heim- / Pflegevertrages oder alle Angelegenheiten“ bestellt bzw. gibt es einen Bevollmächtigten und liegt eine Vollmacht vor, in der dieser Bereich enthalten ist?

Nein Klient muss eine Abmahnung selbst erhalten. Das weitere Vorgehen muss mit ihm abgesprochen werden.

- › Falls der Klient nicht in der Lage erscheint, selber seine Rechte zu vertreten, muss der Betreuer / Bevollmächtigte auf den Sachverhalt aufmerksam gemacht werden.

Ja Die Fragestellung wird vom Aufgabenkreis erfasst. Das weitere Vorgehen ist mit dem Betreuer / Bevollmächtigten abzusprechen.

Ja Der Betreuer / Bevollmächtigte muss eine Kopie der Abmahnung erhalten.

In der Folge ist zu beachten:

- ✓ Wurde seitens des Klienten oder Betreuers / Bevollmächtigten auf die Abmahnung schriftlich reagiert? Sind Fristen zu beachten?
- ✓ Kam es seitens des Klienten zu einem weiteren Verstoß gegen Regelungen der Hausordnung / des Heimvertrages?
- ✓ Gab es eine weitere Abmahnung mit Hinweis auf eine drohende Kündigung des Heimvertrages unter Berufung auf entsprechenden Paragraphen des Heimvertrags?

Bei erneutem Verstoß:

Ist eine Kündigung rechtlich begründet? Ein konkreter Bezug zu einem Verstoß gegen Regelungen / Paragraphen der Hausordnung / des Heimvertrages muss vorhanden sein. Die Kündigung ist an den Klienten auszuhändigen. Der Betreuer / Bevollmächtigte ist zu informieren.

Der Betreuer muss so erreichbar sein, dass man davon ausgehen kann, dass er seine Pflichten nach § 1901 BGB gewissenhaft erfüllt. Der Bevollmächtigte muss seinen Verpflichtungen der Vollmachtsannahme nachkommen.

Die Versuche der Kontaktaufnahme bzw. eine Untätigkeit des Betreuers bzw. eine Entscheidung, die man als gegen das Wohl des Betreuten einschätzt, sind zu dokumentieren

- › Kann der Kontakt zum Betreuer nicht hergestellt werden, bzw. bleibt der Betreuer untätig erfolgt nach vier Wochen eine Meldung an die Betreuungsstelle.
- › Nach zwei Monaten erfolgt eine Meldung an das Betreuungsgericht

Kommt ein Bevollmächtigter seinen Aufgaben nicht nach, sollte die Einrichtung einer Kontrollbetreuung angestoßen werden (siehe Anhang 6.1).

Aufgaben des Betreuers / Bevollmächtigten:

(siehe auch Punkt 4: „Aufgaben und Pflichten des rechtlichen Betreuers / des Bevollmächtigten“)

Der Betreuer / Bevollmächtigte muss die Interessen des Klienten wahrnehmen und ggf. Vereinbarungen treffen.

Falls der Sachverhalt bisher nicht von einem Aufgabenkreis erfasst wird und Zweifel bestehen, dass der Klient in der Lage ist die Angelegenheit selbst zu regeln, hat der Betreuer das Gericht zu informieren und eine Aufgabenkreiserweiterung zu beantragen.

Der Bevollmächtigte muss prüfen, ob eine Erweiterung der Vollmacht möglich oder die Anregung einer Betreuung notwendig ist.

Rechte des Klienten:

Ziel Der Klient kennt seine Rechte:

- › Er weiß, dass er jederzeit Kontakt mit seinem gesetzlichen Vertreter aufnehmen kann und dass dieser eine Besprechungspflicht gemäß § 1901 Abs. 2 BGB hat.
- › Es ist ihm bekannt, welche Entscheidungen er trotz des betreffenden, im Betreuerausweis eingetragenen oder in der Vollmacht festgelegten Aufgabenkreises selbst treffen kann.
- › Er kann die Aufhebung der Betreuung oder eine Einschränkung der Aufgabenkreise beantragen.
- › Er kann einen Betreuerwechsel beantragen.
- › Er kann eine erteilte Vollmacht ganz oder teilweise widerrufen.
- › Er kann sich an die unabhängige Beschwerdestelle wenden.

Der Klient ist in die Lage versetzt seine Rechte wahrzunehmen.

- > Hat er die Möglichkeit entsprechende persönliche Kontakte wahrzunehmen?
- > Hat er die Möglichkeit entsprechende Telefonate zu führen?
- > Hat er die Möglichkeit entsprechende Briefe zu schreiben / zu empfangen?
- > Hat er die Möglichkeit einen entsprechenden E-Mail-Verkehr zu führen?

5.11 Abschluss, Änderung, Kontrolle oder Kündigung des Heimvertrages

Beispiele: • Klient/-in möchte nicht mehr in der Einrichtung bleiben und in eine andere Einrichtung umziehen
• Die Heimeinrichtung kündigt Klient/-in nach den Vereinbarungen aus dem Heimvertrag

Aufgaben der Mitarbeiter:

- ✓ Betreuerausweis / Vollmacht prüfen

Ist der Betreuer für den Aufgabenbereich „Abschluss, Kontrolle und Änderung eines Heim- / Pflegevertrages...“ – und evtl. zudem als Vertretung gegenüber der Heimleitung – „...oder alle Angelegenheiten“ bestellt bzw. gibt es einen Bevollmächtigten und liegt eine Vollmacht vor, in der dieser Bereich enthalten ist?

Nein Die Einrichtung kann den Wünschen des Klienten nachkommen und ihn bei der Suche nach einer neuen Einrichtung unterstützen. Der Betreuer / Bevollmächtigte ist einzubeziehen, da er in der Regel, bei einer geschlossenen Unterbringung, für den Bereich Aufenthaltsbestimmung bestellt ist.

- > Falls der Klient nicht in der Lage erscheint selbst seine Rechte zu vertreten, muss der Betreuer / Bevollmächtigte auf den Sachverhalt aufmerksam gemacht werden.

Ja Die Fragestellung wird vom Aufgabenkreis erfasst. Das weitere Vorgehen ist mit dem Betreuer / Bevollmächtigten abzusprechen.

Ja Der Betreuer / Bevollmächtigte ist in jedem Einzelfall zu fragen, da eine pauschale Übertragung an die Einrichtung nicht möglich ist.

„Im Verhältnis zur Einrichtung bleibt es jedenfalls nach dem Willen des Gesetzgebers bei einer Zuständigkeit des Betreuers hinsichtlich der Einzelheiten der Unterbringung. Der Betreuer bedient sich zum Vollzug von Maßnahmen natürlich des Personals und er kann die Einrichtung oder den Arzt zu kurzfristigen Unterbrechungen ermächtigen. Generell können solche Ermächtigungen aber

immer nur im Einzelfall erteilt werden und müssen klar umschrieben sein, pauschale Vereinbarungen sind nur für Standardmaßnahmen zulässig. Das Personal oder die Ärzte sind aber nicht aus eigenem Recht oder aufgrund der Unterbringung selbst zu Eingriffen in die Rechte des Betroffenen befugt.“²¹

Der Betreuer muss so erreichbar sein, dass man davon ausgehen kann, dass er seine Pflichten nach § 1901 BGB gewissenhaft erfüllt. Der Bevollmächtigte muss seinen Verpflichtungen der Vollmachtsannahme nachkommen.

Die Versuche der Kontaktaufnahme bzw. eine Untätigkeit des Betreuers bzw. eine Entscheidung, die man als gegen das Wohl des Betreuten einschätzt, sind zu dokumentieren.

- Kann der Kontakt zum Betreuer nicht hergestellt werden, bzw. bleibt der Betreuer untätig erfolgt nach vier Wochen eine Meldung an die Betreuungsstelle.
- Nach zwei Monaten erfolgt eine Meldung an das Betreuungsgericht.

Kommt ein Bevollmächtigter seinen Aufgaben nicht nach, sollte von der Einrichtung eine Kontrollbetreuung angestoßen werden (siehe Anhang 6.1).

Aufgaben des Betreuers / Bevollmächtigten:

(siehe auch Punkt 4: „Aufgaben und Pflichten des rechtlichen Betreuers / des Bevollmächtigten“)

Der Betreuer / Bevollmächtigte muss den Klienten ein anderes Heim suchen, ihn anmelden, den Heimvertrag kündigen usw.

Er hat das Betreuungsgericht über den geplanten Auszug zu informieren.

Falls der Sachverhalt bisher nicht von einem Aufgabenkreis erfasst wird und Zweifel bestehen, dass der Klient in der Lage ist die Angelegenheit selbst zu regeln, hat der Betreuer das Gericht zu informieren und eine Aufgabenkreiserweiterung zu beantragen.

Der Bevollmächtigte muss prüfen, ob eine Erweiterung der Vollmacht möglich oder die Anregung einer Betreuung notwendig ist.

²¹ Brinckmann / Gräbsch (2013), S. 26

Rechte des Klienten:

Ziel Der Klient kennt seine Rechte:

- > Er weiß, dass er jederzeit Kontakt mit seinem gesetzlichen Vertreter aufnehmen kann und dass dieser eine Besprechungspflicht gemäß § 1901 Abs. 2 BGB hat.
- > Es ist ihm bekannt, welche Entscheidungen er trotz des betreffenden, im Betreuerausweis eingetragenen oder in der Vollmacht festgelegten Aufgabenkreises selbst treffen kann.
- > Er kann die Aufhebung der Betreuung oder eine Einschränkung der Aufgabenkreise beantragen.
- > Er kann einen Betreuerwechsel beantragen.
- > Er kann eine erteilte Vollmacht ganz oder teilweise widerrufen.
- > Er kann sich an die unabhängige Beschwerdestelle wenden.

Der Klient ist in die Lage versetzt seine Rechte wahrzunehmen.

- > Hat er die Möglichkeit entsprechende persönliche Kontakte wahrzunehmen?
- > Hat er die Möglichkeit entsprechende Telefonate zu führen?
- > Hat er die Möglichkeit entsprechende Briefe zu schreiben / zu empfangen?
- > Hat er die Möglichkeit einen entsprechenden E-Mail-Verkehr zu führen?

5.12 Rauchen

Beispiele: • Klient/-in möchte im Zimmer rauchen

- Das Thema Rauchen ist im Heimvertrag und in der Hausordnung geregelt

Aufgaben der Mitarbeiter:

- ✓ Betreuerausweis / Vollmacht prüfen

Ist ein Betreuer für den Aufgabenbereich „Abschluss, Kontrolle und Änderung eines Heim- / Pflegevertrages oder alle Angelegenheiten“ bestellt bzw. gibt es einen Bevollmächtigten und liegt eine Vollmacht vor, in der dieser Bereich enthalten ist?

Nein Die Einrichtung muss den Wünschen des Klienten (im Rahmen der Regelungen im Heimvertrag / Hausordnung) nachkommen. Das Einschränken des Rauchens darf bei Fehlverhalten nicht als Sanktionsmittel missbraucht werden.

- > Falls der Klient nicht in der Lage erscheint selbst seine Rechte zu vertreten, muss der Betreuer / Bevollmächtigte auf den Sachverhalt aufmerksam gemacht werden.

Ja Die Fragestellung wird vom Aufgabenkreis erfasst. Das weitere Vorgehen ist mit dem Betreuer / Bevollmächtigten abzusprechen.

Der Betreuer muss so erreichbar sein, dass man davon ausgehen kann, dass er seine Pflichten nach § 1901 BGB gewissenhaft erfüllt. Der Bevollmächtigte muss seinen Verpflichtungen der Vollmachtsannahme nachkommen.

Die Versuche der Kontaktaufnahme bzw. eine Untätigkeit des Betreuers bzw. eine Entscheidung, die man als gegen das Wohl des Betreuten einschätzt, sind zu dokumentieren.

- > Kann der Kontakt zum Betreuer nicht hergestellt werden, bzw. bleibt der Betreuer untätig erfolgt nach vier Wochen eine Meldung an die Betreuungsstelle.
- > Nach zwei Monaten erfolgt eine Meldung an das Betreuungsgericht

Kommt ein Bevollmächtigter seinen Aufgaben nicht nach, sollte von der Einrichtung eine Kontrollbetreuung angestoßen werden (siehe Anhang 6.1).

Aufgaben des Betreuers / Bevollmächtigten:

(siehe auch Punkt 4: „Aufgaben und Pflichten des rechtlichen Betreuers / des Bevollmächtigten“)

- ➔ Der Betreuer / Bevollmächtigte bespricht den Sachverhalt mit dem Klienten und macht ihn z. B. auf die Konsequenzen aufmerksam.



Hinweis: Auch Betreuer / Bevollmächtigter kann generell das Rauchen nicht verbieten.

Falls der Sachverhalt bisher nicht von einem Aufgabenkreis erfasst wird und Zweifel bestehen, dass der Klient in der Lage ist die Angelegenheit selbst zu regeln, hat der Betreuer das Gericht zu informieren und eine Aufgabenkreiserweiterung zu beantragen.

Der Bevollmächtigte muss prüfen, ob eine Erweiterung der Vollmacht möglich oder die Anregung einer Betreuung notwendig ist.

Rechte des Klienten:

Ziel Der Klient kennt seine Rechte:

- > Er weiss, dass er jederzeit Kontakt mit seinem gesetzlichen Vertreter aufnehmen kann und dass dieser eine Besprechungspflicht gemäß § 1901 Abs. 2 BGB hat.
- > Es ist ihm bekannt, welche Entscheidungen er trotz des betreffenden, im Betreuerausweis eingetragenen oder in der Vollmacht festgelegten Aufgabenkreises selbst treffen kann.
- > Er kann die Aufhebung der Betreuung oder eine Einschränkung der Aufgabenkreise beantragen.
- > Er kann einen Betreuerwechsel beantragen.
- > Er kann eine erteilte Vollmacht ganz oder teilweise widerrufen.
- > Er kann sich an die unabhängige Beschwerdestelle wenden.

Der Klient ist in die Lage versetzt seine Rechte wahrzunehmen.

- > Hat er die Möglichkeit entsprechende persönliche Kontakte wahrzunehmen?
- > Hat er die Möglichkeit entsprechende Telefonate zu führen?
- > Hat er die Möglichkeit entsprechende Briefe zu schreiben / zu empfangen?
- > Hat er die Möglichkeit einen entsprechenden E-Mail-Verkehr zu führen?

5.13 Patientenverfügung

Beispiele: • Patientenverfügung liegt vor, was ist zu beachten
• Klient/-in möchte eine Patientenverfügung erstellen

Aufgaben der Mitarbeiter:

✓ **Prüfen:** Liegt der Einrichtung eine Patientenverfügung vor?
(siehe auch 6.3 Patientenverfügung)

Ja Die Patientenverfügung muss dem aktuell behandelnden Arzt zur Kenntnis gegeben werden.

Nein Prüfen, ob dem Betreuer / Bevollmächtigten / Arzt eine Patientenverfügung vorliegt.

Es sollte eine Kopie der Patientenverfügung oder ein Hinweis darauf in der Bewohnerakte sein.

Nein Mit dem Bewohner über eine Patientenverfügung sprechen.



Hinweis 1: Es gibt Patientenverfügungen in einfacher Sprache, z. B. die Broschüre „Zukunftsplanung zum Lebensende“.²²



Hinweis 2: Zur Durchsetzung des in einer Patientenverfügung geäußerten Willens benötigt der Klient in der Regel einen Betreuer oder Bevollmächtigten.

✓ **Betreuerausweis / Vollmacht prüfen**

Ist ein Betreuer für den Aufgabenbereich „Gesundheitsfürsorge oder Sorge für die ärztliche Behandlung oder alle Angelegenheiten“ bestellt bzw. gibt es einen Bevollmächtigten und liegt eine Vollmacht vor, in der dieser Bereich enthalten ist?

Nein Die Einrichtung kann mit dem Klienten den Sachverhalt besprechen und den Wünschen des Klienten nachkommen.

› Falls der Klient nicht in der Lage erscheint selbst seine Rechte zu vertreten, muss der Betreuer / Bevollmächtigte auf den Sachverhalt aufmerksam gemacht werden.

Ja Die Fragestellung wird vom Aufgabenkreis erfasst. Das Einverständnis des Betreuers / Bevollmächtigten ist einzuholen bzw. mit ihm das weitere Vorgehen abzusprechen.

Ja Der Betreuer / Bevollmächtigte ist in jedem Einzelfall zu fragen, da eine pauschale Übertragung von Angelegenheiten der Gesundheitspflege an die Einrichtung nicht möglich ist.

²² Herausgeber: Förderverein für Menschen mit geistiger Behinderung Bonn e. V.

Der Betreuer muss so erreichbar sein, dass man davon ausgehen kann, dass er seine Pflichten nach § 1901 BGB gewissenhaft erfüllt. Der Bevollmächtigte muss seinen Verpflichtungen der Vollmachtsannahme nachkommen.

Die Versuche der Kontaktaufnahme bzw. eine Untätigkeit des Betreuers bzw. eine Entscheidung, die man als gegen das Wohl des Betreuten einschätzt, sind zu dokumentieren.

- › Kann der Kontakt zum Betreuer nicht hergestellt werden, bzw. bleibt der Betreuer untätig erfolgt nach vier Wochen eine Meldung an die Betreuungsstelle.
- › Nach zwei Monaten erfolgt eine Meldung an das Betreuungsgericht.

Kommt ein Bevollmächtigter seinen Aufgaben nicht nach, sollte von der Einrichtung eine Kontrollbetreuung angestoßen werden (siehe Anhang 6.1).

Aufgaben des Betreuers / Bevollmächtigten:

(siehe auch Punkt 4: „Aufgaben und Pflichten des rechtlichen Betreuers / des Bevollmächtigten“)

➔ *Liegt eine Patientenverfügung, keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, hat der Betreuer / Bevollmächtigte die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme einwilligt oder sie untersagt.*²³

Falls der Sachverhalt bisher nicht von einem Aufgabenkreis erfasst wird und Zweifel bestehen, dass der Klient in der Lage ist die Angelegenheit selbst zu regeln, hat der Betreuer das Gericht zu informieren und eine Aufgabenkreiserweiterung zu beantragen.

Der Bevollmächtigte muss prüfen, ob eine Erweiterung der Vollmacht möglich oder die Anregung einer Betreuung notwendig ist.

Rechte des Klienten:

Ziel Der Klient kennt seine Rechte:

- › Er weiß, dass er jederzeit Kontakt mit seinem gesetzlichen Vertreter aufnehmen kann und dass dieser eine Besprechungspflicht gemäß § 1901 Abs. 2 BGB hat.
- › Es ist ihm bekannt, welche Entscheidungen er trotz des betreffenden, im Betreuerausweis eingetragenen oder in der Vollmacht festgelegten Aufgabenkreises selbst treffen kann.
- › Er kann die Aufhebung der Betreuung oder eine Einschränkung der Aufgabenkreise beantragen.

²³ Online-Lexikon Betreuungsrecht (Stand: 22. August 2013), <http://www.bundesanzeiger-verlag.de/betreuung/wiki/Patientenverfuegung> (23. Oktober 2013)

- › Er kann einen Betreuerwechsel beantragen.
- › Er kann eine erteilte Vollmacht ganz oder teilweise widerrufen.
- › Er kann sich an die unabhängige Beschwerdestelle wenden.

Der Klient ist in die Lage versetzt seine Rechte wahrzunehmen.

- › Hat er die Möglichkeit entsprechende persönliche Kontakte wahrzunehmen?
- › Hat er die Möglichkeit entsprechende Telefonate zu führen?
- › Hat er die Möglichkeit entsprechende Briefe zu schreiben / zu empfangen?
- › Hat er die Möglichkeit einen entsprechenden E-Mail-Verkehr zu führen?

5.14 Umgangsregelung

Beispiel: Klient/-in möchte Besuch empfangen

Aufgaben der Mitarbeiter:

- ✓ Betreuerausweis / Vollmacht prüfen

Ist ein Betreuer für den Aufgabenbereich „Regelung des Umgangs mit Herrn / Frau ... oder alle Angelegenheiten“ bestellt bzw. gibt es einen Bevollmächtigten und liegt eine Vollmacht vor, in der dieser Bereich enthalten ist?

- Nein** Die Besuchsregelung (Hausordnung etc.) ist mit dem Klienten zu besprechen. Die Einrichtung kann den Wünschen des Klienten nachkommen.
 - › Falls der Klient nicht in der Lage erscheint, selber seine Rechte zu vertreten, muss der Betreuer / Bevollmächtigte auf den Sachverhalt aufmerksam gemacht werden.
- Ja** Die Fragestellung wird vom Aufgabenkreis erfasst. Das weitere Vorgehen ist mit dem Betreuer / Bevollmächtigten abzusprechen.
- Ja** Der Betreuer / Bevollmächtigte ist in jedem Einzelfall zu fragen, da eine pauschale Übertragung von Angelegenheiten der Umgangsregelung an die Einrichtung nicht möglich ist. Entscheidungen können – etwa bei Urlaub – auch durch einen Vertreter des Betreuers erfolgen, wenn dieser Vertreter – was normalerweise bei Amtsgerichten üblich ist – als solcher auch durch das Gericht bestellt wurde.

Gibt es zu diesem Punkt eine schriftliche Absprache mit dem Betreuer (siehe dazu auch 4.1.1: „Anforderungen an schriftliche Vereinbarungen zwischen rechtllichem Betreuer und Einrichtung zur Lockerung“) ist diese entsprechend umzusetzen.

Ja Die Absprache delegiert in diesem Teilbereich die Umsetzung der Maßnahme(n) an die Einrichtung.

Ja Die Absprache ist eingehalten.
> Den Wünschen des Klienten kann entsprochen werden.

Nein Die Absprache ist nicht eingehalten.
> Den Wünschen des Klienten kann nicht entsprochen werden.

Der Betreuer muss so erreichbar sein, dass man davon ausgehen kann, dass er seine Pflichten nach § 1901 BGB gewissenhaft erfüllt. Der Bevollmächtigte muss seinen Verpflichtungen der Vollmachtsannahme nachkommen.

Die Versuche der Kontaktaufnahme bzw. eine Untätigkeit des Betreuers bzw. eine Entscheidung, die man als gegen das Wohl des Betreuten einschätzt, sind zu dokumentieren.

- > Kann der Kontakt zum Betreuer nicht hergestellt werden, bzw. bleibt der Betreuer untätig erfolgt nach vier Wochen eine Meldung an die Betreuungsstelle.
- > Nach zwei Monaten erfolgt eine Meldung an das Betreuungsgericht.

Kommt ein Bevollmächtigter seinen Aufgaben nicht nach, sollte von der Einrichtung eine Kontrollbetreuung angestoßen werden (siehe Anhang 6.1).

Aufgaben des Betreuers / Bevollmächtigten:

(siehe auch Punkt 4: „Aufgaben und Pflichten des rechtlichen Betreuers / des Bevollmächtigten“)

➔ Der Betreuer / Bevollmächtigte sollte mit der im Betreuerausweis benannten Person die Umgangsregelung besprechen und diese dem Betreuten und der Einrichtung schriftlich zur Kenntnis geben.

Ggf. Maßnahmen veranlassen, soweit dies für die Durchsetzung der Umgangsregelung erforderlich ist (z. B. einstweilige Verfügung).

Er hat jedoch selber kein Hausrecht und kann es nicht durchsetzen (z. B. Hausverbot).

Falls der Sachverhalt bisher nicht von einem Aufgabenkreis erfasst wird und Zweifel bestehen, dass der Klient in der Lage ist die Angelegenheit selbst zu regeln, hat der Betreuer das Gericht zu informieren und eine Aufgabenkreiserweiterung zu beantragen.

Der Bevollmächtigte muss prüfen, ob eine Erweiterung der Vollmacht möglich oder die Anregung einer Betreuung notwendig ist.

Rechte des Klienten:

Ziel Der Klient kennt seine Rechte:

- > Er weiß, dass er jederzeit Kontakt mit seinem gesetzlichen Vertreter aufnehmen kann und dass dieser eine Besprechungspflicht gemäß § 1901 Abs. 2 BGB hat.
- > Es ist ihm bekannt, welche Entscheidungen er trotz des betreffenden, im Betreuerausweis eingetragenen oder in der Vollmacht festgelegten Aufgabenkreises selbst treffen kann.
- > Er kann die Aufhebung der Betreuung oder eine Einschränkung der Aufgabenkreise beantragen.
- > Er kann einen Betreuerwechsel beantragen.
- > Er kann eine erteilte Vollmacht ganz oder teilweise widerrufen.
- > Er kann sich an die unabhängige Beschwerdestelle wenden.

Der Klient ist in die Lage versetzt seine Rechte wahrzunehmen.

- > Hat er die Möglichkeit entsprechende persönliche Kontakte wahrzunehmen?
- > Hat er die Möglichkeit entsprechende Telefonate zu führen?
- > Hat er die Möglichkeit entsprechende Briefe zu schreiben / zu empfangen?
- > Hat er die Möglichkeit einen entsprechenden E-Mail-Verkehr zu führen?

5.15 Vermögenssorge

Beispiele:

- Klient/in möchte frei über seine / ihre Finanzen verfügen
- Klient/-in möchte etwas bestellen
- Klient/-in fordert die Auszahlung des Taschengeldes

Aufgaben der Mitarbeiter:

✓ Betreuerausweis / Vollmacht prüfen

Ist ein Betreuer für den Aufgabenbereich „Vermögenssorge oder Sicherung des Einkommens oder alle Angelegenheiten“ bestellt bzw. gibt es einen Bevollmächtigten und liegt eine Vollmacht vor, in der dieser Bereich enthalten ist?

Es kann auch nur für Teilbereiche eines Vermögens eine Betreuung angeordnet sein.

Nein Mit dem Klienten können Absprachen getroffen werden, bzw. die Einrichtung kann den Wünschen des Klienten nachkommen.

- › Falls der Klient nicht in der Lage erscheint selbst seine Rechte zu vertreten, muss der Betreuer / Bevollmächtigte auf den Sachverhalt aufmerksam gemacht werden.

Ja Die Fragestellung wird vom Aufgabenkreis erfasst. Das weitere Vorgehen ist mit dem Betreuer / Bevollmächtigten abzusprechen.

Ja Der Betreuer / Bevollmächtigte ist in jedem Einzelfall zu fragen, da eine pauschale Übertragung zur Erledigung im Bereich der Vermögenssorge an die Einrichtung nicht möglich ist.

Ist außerdem ein **Einwilligungsvorbehalt** (§ 1903 BGB) angeordnet – hier im Bereich Vermögenssorge – sind alle Handlungen des Klienten schwebend unwirksam, bis der Betreuer seine Einwilligung erteilt.

Der Betreuer muss so erreichbar sein, dass man davon ausgehen kann, dass er seine Pflichten nach § 1901 BGB gewissenhaft erfüllt. Der Bevollmächtigte muss seinen Verpflichtungen der Vollmachtsannahme nachkommen.

Die Versuche der Kontaktaufnahme bzw. eine Untätigkeit des Betreuers bzw. eine Entscheidung, die man als gegen das Wohl des Betreuten einschätzt, sind zu dokumentieren.

- › Kann der Kontakt zum Betreuer nicht hergestellt werden, bzw. bleibt der Betreuer untätig erfolgt nach vier Wochen eine Meldung an die Betreuungsstelle.
- › Nach zwei Monaten erfolgt eine Meldung an das Betreuungsgericht.

Kommt ein Bevollmächtigter seinen Aufgaben nicht nach, sollte von der Einrichtung eine Kontrollbetreuung angestoßen werden (siehe Anhang 6.1).

Aufgaben des Betreuers / Bevollmächtigten:

(siehe auch Punkt 4: „Aufgaben und Pflichten des rechtlichen Betreuers / des Bevollmächtigten“)

- ➔ Der Betreuer / Bevollmächtigte muss dem Klienten die Möglichkeit geben über sein Taschengeld (Barbetrag) frei verfügen zu können. Er hat ihn über seine finanzielle Situation regelmäßig zu informieren. Nur bei einem angeordneten Einwilligungsvorbehalt darf er restriktiv eingreifen.

Wenn ein erheblicher Vermögensschaden droht, hat er das Betreuungsgericht zu informieren und ggf. einen Einwilligungsvorbehalt zu beantragen.

Falls der Sachverhalt bisher nicht von einem Aufgabenkreis erfasst wird und Zweifel bestehen, dass der Klient in der Lage ist die Angelegenheit selbst zu regeln, hat der Betreuer das Gericht zu informieren und eine Aufgabenkreiserweiterung zu beantragen.

Der Bevollmächtigte muss prüfen, ob eine Erweiterung der Vollmacht möglich oder die Anregung einer Betreuung notwendig ist.

Rechte des Klienten:

Ziel Der Klient kennt seine Rechte:

- › Er weiß, dass er jederzeit Kontakt mit seinem gesetzlichen Vertreter aufnehmen kann und dass dieser eine Besprechungspflicht gemäß § 1901 Abs. 2 BGB hat.
- › Es ist ihm bekannt, welche Entscheidungen er trotz des betreffenden, im Betreuerausweis eingetragenen oder in der Vollmacht festgelegten Aufgabenkreises selbst treffen kann.
- › Er kann die Aufhebung der Betreuung oder eine Einschränkung der Aufgabenkreise beantragen.
- › Er kann einen Betreuerwechsel beantragen.
- › Er kann eine erteilte Vollmacht ganz oder teilweise widerrufen.
- › Er kann sich an die unabhängige Beschwerdestelle wenden.

Der Klient ist in die Lage versetzt seine Rechte wahrzunehmen.

- › Hat er die Möglichkeit entsprechende persönliche Kontakte wahrzunehmen?
- › Hat er die Möglichkeit entsprechende Telefonate zu führen?
- › Hat er die Möglichkeit entsprechende Briefe zu schreiben / zu empfangen?
- › Hat er die Möglichkeit einen entsprechenden E-Mail-Verkehr zu führen?

5.16 Vertretung bei Gericht

Beispiele:

- Klient/-in muss in gerichtlichen Verfahren vertreten werden
- Klient/-in möchte gerichtlich gegen seinen / ihren rechtlichen Betreuer vorgehen

Aufgaben der Mitarbeiter:

✓ Betreuerausweis / Vollmacht prüfen

Ist ein Betreuer für den Aufgabenbereich, der von der Klage betroffen ist, bestellt?
Gibt es einen Bevollmächtigten und liegt eine Vollmacht vor, in der dieser Bereich enthalten ist?

Nach § 1902 BGB vertritt der Betreuer in allen Bereichen, für welche die Betreuung angeordnet ist, den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich. Es kann auch die Vertretung in einem konkreten Verfahren oder Verfahrensart beispielsweise „Strafverfahren oder alle Angelegenheiten“ angeordnet sein.

Nein Die Einrichtung kann den Wünschen des Klienten nachkommen und ihm bei der Durchsetzung seiner Rechte unterstützen. Es kann ihm ermöglicht werden, einen Anwalt zu beauftragen bzw. rechtliche Beratung in Anspruch zu nehmen.

- > Falls der Klient nicht in der Lage erscheint selber seine Rechte zu vertreten, sollte der Betreuer / Bevollmächtigte auf den Sachverhalt aufmerksam gemacht werden.

Ja Die Fragestellung wird vom Aufgabenkreis erfasst. Das weitere Vorgehen ist mit dem Betreuer / Bevollmächtigten abzusprechen.

Ist der Betreuer / der Bevollmächtigte in jedem Einzelfall zu fragen?

Ja *Eine pauschale Übertragung dieser Entscheidung an die Einrichtung ist nicht möglich.*

„Im Verhältnis zur Einrichtung bleibt es jedenfalls nach dem Willen des Gesetzgebers bei einer Zuständigkeit des Betreuers hinsichtlich der Einzelheiten der Unterbringung. Der Betreuer bedient sich zum Vollzug von Maßnahmen natürlich des Personals und er kann die Einrichtung oder den Arzt zu kurzfristigen Unterbrechungen ermächtigen. Generell können solche Ermächtigungen aber immer nur im Einzelfall erteilt werden und müssen klar umschrieben sein, pauschale Vereinbarungen sind nur für Standardmaßnahmen zulässig. Das Personal oder die Ärzte sind aber nicht aus eigenem Recht oder aufgrund der Unterbringung selbst zu Eingriffen in die Rechte des Betroffenen befugt.“²⁴

Der Betreuer muss so erreichbar sein, dass man davon ausgehen kann, dass er seine Pflichten nach § 1901 BGB gewissenhaft erfüllt. Der Bevollmächtigte muss seinen Verpflichtungen der Vollmachtsannahme nachkommen.

Die Versuche der Kontaktaufnahme bzw. eine Untätigkeit des Betreuers bzw. eine Entscheidung, die man als gegen das Wohl des Betreuten einschätzt, sind zu dokumentieren.

- > Kann der Kontakt zum Betreuer nicht hergestellt werden, bzw. bleibt der Betreuer untätig erfolgt nach vier Wochen eine Meldung an die Betreuungsstelle.
- > Nach zwei Monaten erfolgt eine Meldung an das Betreuungsgericht.

Kommt ein Bevollmächtigter seinen Aufgaben nicht nach, sollte von der Einrichtung eine Kontrollbetreuung angestoßen werden (siehe Anhang 6.1).



Hinweis: In Konflikten zwischen Betreuten und Betreuern gibt es in betreuungsgerichtlichen Verfahren die Möglichkeit einen Verfahrenspfleger (durch das Gericht) oder einen Verfahrensbevollmächtigten (durch den Betroffenen) zu bestellen.

²⁴ Brinckmann / Gräbsch (2013), S. 26

Aufgaben des Betreuers / Bevollmächtigten:

(siehe auch Punkt 4: „Aufgaben und Pflichten des rechtlichen Betreuers / des Bevollmächtigten“)

Der Betreuer muss so erreichbar sein, dass man davon ausgehen kann, dass er seine Pflichten nach § 1901 BGB gewissenhaft erfüllt. Der Bevollmächtigte muss seinen Verpflichtungen der Vollmachtsannahme nachkommen.

- Ja** Der Betreuer / der Bevollmächtigte hat die Interessen und Rechte des Bewohners zu vertreten und z. B. einen Anwalt zu beauftragen, wenn er den Bewohner nicht selber bei Gericht vertreten kann.

Falls der Sachverhalt bisher nicht von einem Aufgabenkreis erfasst wird und Zweifel bestehen, dass der Klient in der Lage ist die Angelegenheit selbst zu regeln, hat der Betreuer das Gericht zu informieren und eine Aufgabenkreiserweiterung zu beantragen.

Der Bevollmächtigte muss prüfen, ob eine Erweiterung der Vollmacht möglich oder die Anregung einer Betreuung notwendig ist.

Rechte des Klienten:

Ziel Der Klient kennt seine Rechte:

- › Er weiß, dass er jederzeit Kontakt mit seinem gesetzlichen Vertreter aufnehmen kann und dass dieser eine Besprechungspflicht gemäß § 1901 Abs. 2 BGB hat.
- › Es ist ihm bekannt, welche Entscheidungen er trotz des betreffenden, im Betreuerausweis eingetragenen oder in der Vollmacht festgelegten Aufgabenkreises selbst treffen kann.
- › Er kann die Aufhebung der Betreuung oder eine Einschränkung der Aufgabenkreise beantragen.
- › Er kann einen Betreuerwechsel beantragen.
- › Er kann eine erteilte Vollmacht ganz oder teilweise widerrufen.
- › Er kann sich an die unabhängige Beschwerdestelle wenden.

Der Klient ist in die Lage versetzt seine Rechte wahrzunehmen.

- › Hat er die Möglichkeit entsprechende persönliche Kontakte wahrzunehmen?
- › Hat er die Möglichkeit entsprechende Telefonate zu führen?
- › Hat er die Möglichkeit entsprechende Briefe zu schreiben / zu empfangen?
- › Hat er die Möglichkeit einen entsprechenden E-Mail-Verkehr zu führen?

5.17 Vertretung gegenüber Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern

Beispiele: • Klient/-in benötigt eine Zuzahlungsbefreiung (Sozialhilfeantrag)
• Personalausweis des / der Klienten/-in ist abgelaufen

Aufgaben der Mitarbeiter:

✓ Betreuerausweis / Vollmacht prüfen

Ist ein Betreuer für den Aufgabenbereich „Vertretung gegenüber Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern oder Sicherung des Einkommens oder Organisation von ambulanten Hilfen / Pflege oder alle Angelegenheiten“ bestellt bzw. gibt es einen Bevollmächtigten und liegt eine Vollmacht vor, in der dieser Bereich enthalten ist?

Nein Die Einrichtung muss den Klienten in die Lage versetzen seine Angelegenheiten zu regeln bzw. kann unterstützend tätig werden.

> Falls der Klient nicht in der Lage erscheint selbst seine Rechte zu vertreten, muss der Betreuer / Bevollmächtigte auf den Sachverhalt aufmerksam gemacht werden.

Ja Die Fragestellung wird vom Aufgabenkreis erfasst. Das weitere Vorgehen ist mit dem Betreuer / Bevollmächtigten abzusprechen.

Ja Der Betreuer / Bevollmächtigte ist in jedem Einzelfall zu fragen, da eine pauschale Übertragung dieser Entscheidung an die Einrichtung nicht möglich ist.

„Im Verhältnis zur Einrichtung bleibt es jedenfalls nach dem Willen des Gesetzgebers bei einer Zuständigkeit des Betreuers hinsichtlich der Einzelheiten der Unterbringung. Der Betreuer bedient sich zum Vollzug von Maßnahmen natürlich des Personals und er kann die Einrichtung oder den Arzt zu kurzfristigen Unterbrechungen ermächtigen. Generell können solche Ermächtigungen aber immer nur im Einzelfall erteilt werden und müssen klar umschrieben sein, pauschale Vereinbarungen sind nur für Standardmaßnahmen zulässig. Das Personal oder die Ärzte sind aber nicht aus eigenem Recht oder aufgrund der Unterbringung selbst zu Eingriffen in die Rechte des Betroffenen befugt.“²⁵

Der Betreuer muss so erreichbar sein, dass man davon ausgehen kann, dass er seine Pflichten nach § 1901 BGB gewissenhaft erfüllt. Der Bevollmächtigte muss seinen Verpflichtungen der Vollmachtsannahme nachkommen.

²⁵ Brinckmann / Gräbsch (2013), S. 26

Die Versuche der Kontaktaufnahme bzw. eine Untätigkeit des Betreuers bzw. eine Entscheidung, die man als gegen das Wohl des Betreuten einschätzt, sind zu dokumentieren.

- › Kann der Kontakt zum Betreuer nicht hergestellt werden, bzw. bleibt der Betreuer untätig erfolgt nach vier Wochen eine Meldung an die Betreuungsstelle.
- › Nach zwei Monaten erfolgt eine Meldung an das Betreuungsgericht.

Kommt ein Bevollmächtigter seinen Aufgaben nicht nach, sollte von der Einrichtung eine Kontrollbetreuung angestoßen werden (siehe Anhang 6.1).

Aufgaben des Betreuers / Bevollmächtigten:

(siehe auch Punkt 4: „Aufgaben und Pflichten des rechtlichen Betreuers / des Bevollmächtigten“)

- ➔ Der Betreuer / Bevollmächtigte muss entweder selber tätig werden, kann delegieren oder auch den Klienten selbst tätig werden lassen, wenn es so zwischen ihnen vereinbart wurde.

Falls der Sachverhalt bisher nicht von einem Aufgabenkreis erfasst wird und Zweifel bestehen, dass der Klient in der Lage ist die Angelegenheit selbst zu regeln, hat der Betreuer das Gericht zu informieren und eine Aufgabenkreiserweiterung zu beantragen.

Der Bevollmächtigte muss prüfen, ob eine Erweiterung der Vollmacht möglich oder die Anregung einer Betreuung notwendig ist.

Rechte des Klienten:

Ziel Der Klient kennt seine Rechte:

- › Er weiß, dass er jederzeit Kontakt mit seinem gesetzlichen Vertreter aufnehmen kann und dass dieser eine Besprechungspflicht gemäß § 1901 Abs. 2 BGB hat.
- › Es ist ihm bekannt, welche Entscheidungen er trotz des betreffenden, im Betreuerausweis eingetragenen oder in der Vollmacht festgelegten Aufgabenkreises selbst treffen kann.
- › Er kann die Aufhebung der Betreuung oder eine Einschränkung der Aufgabenkreise beantragen.
- › Er kann einen Betreuerwechsel beantragen.
- › Er kann eine erteilte Vollmacht ganz oder teilweise widerrufen.
- › Er kann sich an die unabhängige Beschwerdestelle wenden.

Der Klient ist in die Lage versetzt seine Rechte wahrzunehmen.

- > Hat er die Möglichkeit entsprechende persönliche Kontakte wahrzunehmen?
- > Hat er die Möglichkeit entsprechende Telefonate zu führen?
- > Hat er die Möglichkeit entsprechende Briefe zu schreiben / zu empfangen?
- > Hat er die Möglichkeit einen entsprechenden E-Mail-Verkehr zu führen?

5.18 Wahlrecht

Beispiel: Klient/in möchte sein Wahlrecht uneingeschränkt wahrnehmen

Kein aktives (und passives) Wahlrecht haben in Deutschland Personen, die unter gesetzlicher Betreuung stehen (§ 1896 BGB) und soweit die Betreuung für alle Angelegenheiten angeordnet ist, oder die sich in strafrechtlicher freiheitsentziehender Unterbringung (§ 63 Strafgesetzbuch) befinden.

§ 13 Bundeswahlrecht:

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,

1. *wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,*
2. *derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 (Entgegennahme und Öffnen der Post) und § 1905 (Sterilisation) des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,*
3. *wer sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.*

Aufgaben der Mitarbeiter:

- ✓ Ist ein Betreuer für den Aufgabenbereich „alle Angelegenheiten“ bestellt?
- ✓ Betreuerausweis / Vollmacht prüfen

Nein Der Bewohner kann sein Wahlrecht wahrnehmen.

Ja Der Bewohner darf nicht wählen.

Rechte des Klienten:

Ziel Der Klient kennt seine Rechte:

- > Er weiß, dass er jederzeit Kontakt mit seinem gesetzlichen Vertreter aufnehmen kann und dass dieser eine Besprechungspflicht gemäß § 1901 Abs. 2 BGB hat.

- › Es ist ihm bekannt, welche Entscheidungen er trotz des betreffenden, im Betreuerausweis eingetragenen oder in der Vollmacht festgelegten Aufgabenkreises selbst treffen kann.
- › Er kann die Aufhebung der Betreuung oder eine Einschränkung der Aufgabenkreise beantragen.
- › Er kann einen Betreuerwechsel beantragen.
- › Er kann eine erteilte Vollmacht ganz oder teilweise widerrufen.
- › Er kann sich an die unabhängige Beschwerdestelle wenden.

Der Klient ist in die Lage versetzt seine Rechte wahrzunehmen.

- › Hat er die Möglichkeit entsprechende persönliche Kontakte wahrzunehmen?
- › Hat er die Möglichkeit entsprechende Telefonate zu führen?
- › Hat er die Möglichkeit entsprechende Briefe zu schreiben / zu empfangen?
- › Hat er die Möglichkeit einen entsprechenden E-Mail-Verkehr zu führen?

5.19 Wohnungsangelegenheiten

Beispiele: • Klient/-in möchte eine Sozialwohnung beantragen

Aufgaben der Mitarbeiter:

- ✓ Betreuerausweis / Vollmacht prüfen

Ist ein Betreuer für den Aufgabenbereich „Wohnungsangelegenheiten oder alle Angelegenheiten“ bestellt bzw. gibt es einen Bevollmächtigten und liegt eine Vollmacht vor, in der dieser Bereich enthalten ist?

- Nein** Die Einrichtung muss den Klienten in die Lage versetzen seine Angelegenheiten zu regeln und ihn bei der Wohnungssuche unterstützen.
 - › Falls der Klient nicht in der Lage erscheint selber seine Rechte zu vertreten, sollte der Betreuer / Bevollmächtigte auf den Sachverhalt aufmerksam gemacht werden.

- Ja** Die Fragestellung wird vom Aufgabenkreis erfasst. Das weitere Vorgehen ist mit dem Betreuer / Bevollmächtigten abzusprechen.

Ist der Betreuer / Bevollmächtigte in jedem Einzelfall zu fragen?

- Ja** Eine pauschale Übertragung dieser Entscheidung an die Einrichtung ist nicht möglich.

„Im Verhältnis zur Einrichtung bleibt es jedenfalls nach dem Willen des Gesetzgebers bei einer Zuständigkeit des Betreuers hinsichtlich der Einzelheiten der Unterbringung. Der Betreuer bedient sich zum Vollzug von Maßnahmen natürlich des Personals und er kann die Einrichtung oder den Arzt zu kurzfristigen Unterbrechungen ermächtigen. Generell können solche Ermächtigungen aber immer nur im Einzelfall erteilt werden und müssen klar umschrieben sein, pauschale Vereinbarungen sind nur für Standardmaßnahmen zulässig. Das Personal oder die Ärzte sind aber nicht aus eigenem Recht oder aufgrund der Unterbringung selbst zu Eingriffen in die Rechte des Betroffenen befugt.“²⁶

Der Betreuer muss so erreichbar sein, dass man davon ausgehen kann, dass er seine Pflichten nach § 1901 BGB gewissenhaft erfüllt. Der Bevollmächtigte muss seinen Verpflichtungen der Vollmachtsannahme nachkommen.

Die Versuche der Kontaktaufnahme bzw. eine Untätigkeit des Betreuers bzw. eine Entscheidung, die man als gegen das Wohl des Betreuten einschätzt, sind zu dokumentieren.

- > Kann der Kontakt zum Betreuer nicht hergestellt werden, bzw. bleibt der Betreuer untätig erfolgt nach vier Wochen eine Meldung an die Betreuungsstelle.
- > Nach zwei Monaten erfolgt eine Meldung an das Betreuungsgericht.

Kommt ein Bevollmächtigter seinen Aufgaben nicht nach, sollte von der Einrichtung eine Kontrollbetreuung angestoßen werden (siehe Anhang 6.1).

Aufgaben des Betreuers / Bevollmächtigten:

(siehe auch Punkt 4: „Aufgaben und Pflichten des rechtlichen Betreuers / des Bevollmächtigten“)

Der Betreuer muss so erreichbar sein, dass man davon ausgehen kann, dass er seine Pflichten nach § 1901 BGB gewissenhaft erfüllt. Der Bevollmächtigte muss seinen Verpflichtungen der Vollmachtsannahme nachkommen

- Ja** Der Betreuer / Bevollmächtigte sollte dem Klienten Vorschläge unterbreiten, er beantragt ggf. eine Sozialwohnung und unterschreibt den Mietvertrag.

Falls der Sachverhalt bisher nicht von einem Aufgabenkreis erfasst wird und Zweifel bestehen, dass der Klient in der Lage ist die Angelegenheit selbst zu regeln, hat der Betreuer das Gericht zu informieren und eine Aufgabenkreiserweiterung zu beantragen.

Der Bevollmächtigte muss prüfen, ob eine Erweiterung der Vollmacht möglich oder die Anregung einer Betreuung notwendig ist.

²⁶ Brinckmann / Gräbsch (2013), S. 26

Rechte des Klienten:

Ziel Der Klient kennt seine Rechte:

- › Er weiß, dass er jederzeit Kontakt mit seinem gesetzlichen Vertreter aufnehmen kann und dass dieser eine Besprechungspflicht gemäß § 1901 Abs. 2 BGB hat.
- › Es ist ihm bekannt, welche Entscheidungen er trotz des betreffenden, im Betreuerausweis eingetragenen oder in der Vollmacht festgelegten Aufgabenkreises selbst treffen kann.
- › Er kann die Aufhebung der Betreuung oder eine Einschränkung der Aufgabenkreise beantragen.
- › Er kann einen Betreuerwechsel beantragen.
- › Er kann eine erteilte Vollmacht ganz oder teilweise widerrufen.
- › Er kann sich an die unabhängige Beschwerdestelle wenden.

Der Klient ist in die Lage versetzt seine Rechte wahrzunehmen.

- › Hat er die Möglichkeit entsprechende persönliche Kontakte wahrzunehmen?
- › Hat er die Möglichkeit entsprechende Telefonate zu führen?
- › Hat er die Möglichkeit entsprechende Briefe zu schreiben / zu empfangen?
- › Hat er die Möglichkeit einen entsprechenden E-Mail-Verkehr zu führen?

5.20 Zimmerkontrolle / Betreten des Zimmers

Beispiele: • Es finden in der Einrichtung regelmäßige Zimmerkontrollen statt
• Das Betreten des Zimmers ist im Heimvertrag geregelt

Aufgaben der Mitarbeiter:

- ✓ Die Privatsphäre des Klienten muss grundsätzlich respektiert werden. Es wird angeklopft und auf Antwort gewartet, erst dann wird das Zimmer betreten.
- ✓ In Situationen, in denen nicht klar ist, wo sich der Klient gerade befindet (z. B. Überprüfung, ob der Klient evt. entwichen ist) oder wenn der begründete Verdacht besteht, dass eine gesundheitliche Gefährdung besteht, darf das Zimmer betreten werden (sollte jedoch dokumentiert werden).
- ✓ Das Vorgehen beim Betreten des Zimmers in Abwesenheit des Klienten wird bereits beim Vorstellungsgespräch oder spätestens beim Einzug in die Einrichtung thematisiert. Es soll eine größtmögliche Transparenz vorliegen. Die Regelung sollte Teil der Hausordnung oder des Heimvertrages sein.

- ✓ Dem Klient wird bereits beim Vorstellungsgespräch oder spätestens beim Einzug in die Einrichtung von der Regelung zu Zimmerkontrollen informiert. Diese finden immer im Beisein des Klienten statt.
- ✓ Wenn eine Zimmerkontrolle in Abwesenheit des Klienten durchgeführt werden muss, und der Klient nicht in der Lage ist einzuwilligen, muss der Betreuer kontaktiert werden. Ausnahme: Gefahr im Verzug (z. B. Suche nach Tabletten bei Suizidversuch).
- ✓ Eigentum des Klienten, das gegen Hygienerichtlinien verstößt (z. B. abgelaufene Lebensmittel), wird in Absprache mit dem Klienten entfernt, um die Gesundheit des Klienten nicht zu gefährden. Stimmt der Klient nicht zu, wird der Betreuer informiert.

Ist ein Betreuer für den Aufgabenbereich „Abschluss, Kontrolle und Änderung eines Heim- / Pflegevertrages oder Betreten des Zimmers oder alle Angelegenheiten“ bestellt bzw. gibt es einen Bevollmächtigten und liegt eine Vollmacht vor, in der dieser Bereich enthalten ist?

Ja Die Fragestellung wird vom Aufgabenkreis erfasst. Das weitere Vorgehen ist mit dem Betreuer / Bevollmächtigten abzusprechen.

Der Betreuer muss so erreichbar sein, dass man davon ausgehen kann, dass er seine Pflichten nach § 1901 BGB gewissenhaft erfüllt. Der Bevollmächtigte muss seinen Verpflichtungen der Vollmachtsannahme nachkommen.

Die Versuche der Kontaktaufnahme bzw. eine Untätigkeit des Betreuers bzw. eine Entscheidung, die man als gegen das Wohl des Betreuten einschätzt, sind zu dokumentieren.

- > Kann der Kontakt zum Betreuer nicht hergestellt werden, bzw. bleibt der Betreuer untätig erfolgt nach vier Wochen eine Meldung an die Betreuungsstelle.
- > Nach zwei Monaten erfolgt eine Meldung an das Betreuungsgericht.

Kommt ein Bevollmächtigter seinen Aufgaben nicht nach, sollte von der Einrichtung eine Kontrollbetreuung angestoßen werden (siehe Anhang 6.1).

Aufgaben des Betreuers / Bevollmächtigten:
(siehe auch Punkt 4: „Aufgaben und Pflichten des rechtlichen Betreuers / des Bevollmächtigten“)

Der Betreuer ist über die Hygienestandards der Einrichtung informiert.

Er ist ebenfalls über die Regelungen zur Zimmerkontrolle und das Betreten der Bewohnerzimmer informiert.

Der Betreuer muss so erreichbar sein, dass man davon ausgehen kann, dass er seine Pflichten nach § 1901 BGB gewissenhaft erfüllt.

- Ja** Eine Entscheidung des Betreuers ist einzuholen, soweit die Vereinbarung nicht ausreicht oder eine besondere Situation vorliegt.
- Nein** Die Versuche der Kontaktaufnahme sind zu dokumentieren.
 - › Nach vier Wochen erfolgt eine Meldung an die Betreuungsstelle.
 - › Nach zwei Monaten erfolgt eine Meldung an das Betreuungsgericht.

Rechte des Klienten:

- Ziel** Der Klient kennt seine Rechte:
 - › Er weiß, dass er jederzeit Kontakt mit seinem gesetzlichen Vertreter aufnehmen kann und dass dieser eine Besprechungspflicht gemäß § 1901 Abs. 2 BGB hat.
 - › Es ist ihm bekannt, welche Entscheidungen er trotz des betreffenden, im Betreuerausweis eingetragenen oder in der Vollmacht festgelegten Aufgabenkreises selbst treffen kann.
 - › Er kann die Aufhebung der Betreuung oder eine Einschränkung der Aufgabenkreise beantragen.
 - › Er kann einen Betreuerwechsel beantragen.
 - › Er kann eine erteilte Vollmacht ganz oder teilweise widerrufen.
 - › Er kann sich an die unabhängige Beschwerdestelle wenden.

Der Klient ist in die Lage versetzt seine Rechte wahrzunehmen.

- › Hat er die Möglichkeit entsprechende persönliche Kontakte wahrzunehmen?
- › Hat er die Möglichkeit entsprechende Telefonate zu führen?
- › Hat er die Möglichkeit entsprechende Briefe zu schreiben / zu empfangen?
- › Hat er die Möglichkeit einen entsprechenden E-Mail-Verkehr zu führen?

5.21 Zwangsbehandlung / Medikamente

Beispiele: • Feststellung der Einwilligungsfähigkeit im Bereich der Gesundheitsfürsorge
• Es liegt eine Patientenverfügung vor

Allgemein gilt:

Zwangsmaßnahmen gegen Bürger können nur vom Staat und seinen Organen beschlossen und durchgeführt werden. Das Amt des Betreuers ist rein privatrechtlicher Natur und schließt keine Hoheitsrechte gegen den Betreuten ein. Demzufolge hat der Betreuer auch nicht Kraft seiner Stellung die Befugnis, die von ihm für richtig gehaltenen Maßnahmen zwangsweise gegen den Betreuten durchzusetzen. Er benötigt dazu vielmehr jeweils die gesetzlich vorgesehenen staatlichen Behörden, also insbesondere Betreuungsgericht, **Betreuungsbehörde** oder Polizei. Bezüglich der ärztlichen **Behandlung** hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) schon 1981 klargestellt, dass Betreute in gewissen Grenzen ein Recht auf „Freiheit zur Krankheit“ haben.²⁷

Wenn in einer Patientenverfügung (§ 1901a BGB) Festlegungen für ärztliche Maßnahmen (Behandlung oder Nicht-Behandlung) in bestimmten Situationen enthalten sind, sind diese verbindlich, wenn durch diese Festlegungen der Wille des Betreuten für eine konkrete Behandlungssituation eindeutig und sicher festgestellt werden kann und der Betroffene beim Verfassen der Patientenverfügung nicht **einwilligungsunfähig** war. Die Ärztin oder der Arzt und der Betreuer oder Bevollmächtigte muss eine derart verbindliche **Patientenverfügung** beachten. Die Missachtung des Patientenwillens, also eine Zwangsbehandlung, kann als Körperverletzung strafbar sein.

Eine **Untersuchung** oder Heilbehandlung bedarf stets der Einwilligung. Ansonsten handelt es sich um eine strafbare **Körperverletzung** nach § 223 StGB.²⁸ Dies gilt auch dann, wenn der Arzt nur das Beste für seinen Patienten will und nach den anerkannten Regeln der ärztlichen Heilkunst handelt.

Aufgaben der Mitarbeiter:

✓ Betreuerausweis / Vollmacht prüfen

Ist ein Betreuer für den Aufgabenbereich „Gesundheitsfürsorge und Aufenthaltsbestimmung oder Entscheidungen über freiheitsentziehende Maßnahme und deren Kontrolle oder alle Angelegenheiten“ bestellt bzw. gibt es einen Bevollmächtigten und liegt eine Vollmacht vor, in der ausdrücklich Maßnahmen nach § 1906, Abs. 3 BGB enthalten sind?

Nein Die Einrichtung kann den Wünschen des Klienten nachkommen, sofern festgestellt werden kann, dass der Klient einwilligungsfähig ist und ihn z. B. unterstützen eine andere Behandlung / Medikation verordnet zu bekommen (zu „Voraussetzungen für Einwilligungsfähigkeit“ siehe Anhang 6.2).

²⁷ BVerfGE 58, 208, NJW 1982, 691

²⁸ BGH NSTZ 2008, 150 = StV 2008, 464

✓ **Prüfung der Einwilligungsfähigkeit des Bewohners**

Einwilligungsfähigkeit (auch Einsichts- und Steuerungsfähigkeit) ist ein rechtlicher Begriff, der die Fähigkeit eines Betroffenen beschreibt, in die Verletzung eines ihm zuzurechnenden Rechtsguts einzuwilligen.

I. Bewohner ist einwilligungsfähig:

Er muss für sich selbst entscheiden. Eine Behandlung gegen seinen Willen kommt nicht infrage.

› **Mitarbeiter muss den behandelnden Arzt informieren.**

Dieser ist verpflichtet, den Patienten über die Behandlung, deren Risiken und die Alternativen aufzuklären und dessen eigene Entscheidung herbeizuführen.

- ✓ **Zu prüfen ist, ob eine scheinbar indizierte und vom einwilligungsfähigen Bewohner abgelehnte medizinische Maßnahme mit dem Art. 3 Abs. 2 Nr. 5 PflWoqG für die Einrichtung vereinbar ist:**

Der Träger und die Leitung einer stationären Einrichtung haben sicherzustellen, dass die ärztliche und gesundheitliche Betreuung in der stationären Einrichtung selbst oder in angemessener anderer Weise gewährleistet wird (...).

II. Bewohner ist nicht einwilligungsfähig:

› **Verweigerung des Bewohners dokumentieren.**

› **Es ist zu prüfen, ob eine Patientenverfügung vorliegt.**

› **Falls der Klient nicht in der Lage erscheint selber seine Rechte zu vertreten, sollte der Betreuer / Bevollmächtigte auf den Sachverhalt aufmerksam gemacht werden.**

Ja Die Fragestellung wird vom Aufgabenkreis erfasst. Das weitere Vorgehen ist mit dem Betreuer / Bevollmächtigten abzusprechen.

Ist der Betreuer / Bevollmächtigte in jedem Einzelfall zu fragen?

Ja Eine pauschale Übertragung dieser Entscheidung an die Einrichtung ist nicht möglich.

„Im Verhältnis zur Einrichtung bleibt es jedenfalls nach dem Willen des Gesetzgebers bei einer Zuständigkeit des Betreuers hinsichtlich der Einzelheiten der Unterbringung. Der Betreuer bedient sich zum Vollzug von Maßnahmen natürlich des Personals und er kann die Einrichtung oder den Arzt zu kurzfristigen Unterbrechungen ermächtigen. Generell können solche Ermächtigungen aber immer nur im Einzelfall erteilt werden und müssen klar umschrieben sein, pauschale Vereinbarungen sind nur für Standardmaßnahmen zulässig. Das Personal oder die Ärzte sind aber nicht aus eigenem Recht oder aufgrund der Unterbringung selbst zu Eingriffen in die Rechte des Betroffenen befugt.“²⁹

²⁹ Brinckmann / Gräbsch (2013). S. 26

Der Betreuer muss so erreichbar sein, dass man davon ausgehen kann, dass er seine Pflichten nach § 1901 BGB gewissenhaft erfüllt. Der Bevollmächtigte muss seinen Verpflichtungen der Vollmachtsannahme nachkommen.

Die Versuche der Kontaktaufnahme bzw. eine Untätigkeit des Betreuers bzw. eine Entscheidung, die man als gegen das Wohl des Betreuten einschätzt, sind zu dokumentieren.

- Kann der Kontakt zum Betreuer nicht hergestellt werden, bzw. bleibt der Betreuer untätig, erfolgt nach vier Wochen eine Meldung an die Betreuungsstelle.
- Nach zwei Monaten erfolgt eine Meldung an das Betreuungsgericht.

Kommt ein Bevollmächtigter seinen Aufgaben nicht nach, sollte von der Einrichtung eine Kontrollbetreuung angestoßen werden (siehe Anhang 6.1).

Aufgaben des Betreuers / Bevollmächtigten:

(siehe auch Punkt 4: „Aufgaben und Pflichten des rechtlichen Betreuers / des Bevollmächtigten“)

➔ Der Betreuer / Bevollmächtigte hat vor der Beantragung einer Zwangsbehandlung folgende Punkte zu prüfen:

✓ **Ist Einwilligungsfähigkeit gegeben?**

Der Betreuer hat den Betroffenen über die Vor- und Nachteile seiner Entscheidung zu informieren bzw. den Sachverhalt mit diesem zu erörtern (Besprechungspflicht: § 1901 Abs. 2 BGB)

✓ **Handelt es sich um einen genehmigungspflichtigen Tatbestand?**

In bestimmten Fällen ist bei Einwilligungsunfähigkeit des volljährigen Betreuten die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters in eine Heilbehandlung des Betroffenen nur wirksam, wenn das Gericht sie genehmigt hat (§ 1904 Abs. 1 Satz 1 BGB). Diese Fälle sind:

- a. eine Untersuchung des Gesundheitszustandes,
- b. eine Heilbehandlung oder
- c. ein sonstiger ärztlicher Eingriff (z. B. Schwangerschaftsabbruch, Schönheitschirurgie, PEG-Sonde).

✓ **Liegt eine Patientenverfügung vor? Feststellung des mutmaßlichen Willens.**

Gefährliche Behandlungsmaßnahmen sind nicht genehmigungspflichtig, wenn Arzt einerseits und Betreuer / Bevollmächtigter andererseits Einvernehmen darüber erzielen, dass die Behandlung (oder auch Nichtbehandlung) dem ausdrücklich erklärten Willen des Patienten (z. B. im Rahmen einer Patientenverfügung oder dem durch weitere Ermittlungen festgestellten mutmaßlichen Willen des Patienten) entspricht.

(§ 1904 Abs. 4 BGB idF ab 1.9.2009).

✓ **Ist die Zwangsbehandlung notwendig?**

Auch wenn der Patient nicht einwilligungsfähig ist, der Eingriff in das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit gegen den Willen des Patienten ist nur bei **Verhältnismäßigkeit** gestattet. Das Bundesverfassungsgericht spricht von einem Recht auf „Freiheit zur Krankheit“ in gewissen Grenzen. Die Behandlung muss jedenfalls dafür geeignet sein die Erkrankung zu heilen oder wesentlich zu lindern.

› **Ggf. Beantragung einer Zwangsbehandlung**

Wenn die Genehmigung des Betreuungsgerichts vorliegt, kann der Betreuer / Bevollmächtigte entscheiden, ob der Beschluss auch umgesetzt wird.

Falls der Sachverhalt bisher nicht von einem Aufgabenkreis erfasst wird und Zweifel bestehen, dass der Klient in der Lage ist die Angelegenheit selbst zu regeln, hat der Betreuer das Gericht zu informieren und eine Aufgabenkreiserweiterung zu beantragen.

Der Bevollmächtigte muss prüfen, ob eine Erweiterung der Vollmacht möglich oder die Anregung einer Betreuung notwendig ist.

Rechte des Klienten:

Ziel Der Klient kennt seine Rechte:

- › Er weiß, dass er jederzeit Kontakt mit seinem gesetzlichen Vertreter aufnehmen kann und weiß, dass dieser eine Besprechungspflicht gemäß § 1901 Abs. 2 BGB hat.
- › Es ist ihm bekannt, welche Entscheidungen er trotz des betreffenden, im Betreuerausweis eingetragenen oder in der Vollmacht festgelegten Aufgabenkreises selbst treffen kann.
- › Er kann die Aufhebung der Betreuung oder eine Einschränkung der Aufgabenkreise beantragen.
- › Er kann einen Betreuerwechsel beantragen.
- › Er kann eine erteilte Vollmacht ganz oder teilweise widerrufen.
- › Er kann sich an die unabhängige Beschwerdestelle wenden.

Der Klient ist in die Lage versetzt es seine Rechte wahrzunehmen.

- › Hat er die Möglichkeit entsprechende persönliche Kontakte wahrzunehmen?
- › Hat er die Möglichkeit entsprechende Telefonate zu führen?
- › Hat er die Möglichkeit entsprechende Briefe zu schreiben / zu empfangen?
- › Hat er die Möglichkeit einen entsprechenden E-Mail-Verkehr zu führen?

6. Anhang

6.1 Kontrollbetreuer

Der Kontrollbetreuer (auch Vollmachtsbetreuer oder Überwachungsbetreuer genannt) ist ein nach deutschem Recht bestellter rechtlicher Betreuer, der den Aufgabenkreis der Überwachung eines Bevollmächtigten hat. Diese Form der Betreuung unterscheidet sich von allen anderen Betreueraufgabenkreisen, da sie parallel zu einer Vorsorgevollmacht angeordnet werden kann, während ansonsten Vorsorgevollmacht und Betreuung sich gegenseitig ausschließen.³⁰

1. Vorrangigkeit der Vorsorgevollmacht

Eigentlich ist eine Vorsorgevollmacht vorrangig gegenüber der Bestellung eines Betreuers (§ 1896 Abs. 2 BGB). Deshalb ist die Bestellung eines Betreuers neben einem Bevollmächtigten eigentlich nicht möglich, außer in den Fällen des Irrtums auf Seiten des Vormundschaftsrichters, wenn dieser im Rahmen eines Betreuungsverfahrens keine Kenntnis vom Vorliegen einer Vorsorgevollmacht hat und daher versehentlich eine Betreuerbestellung vornimmt. Sobald das Bestehen der Vollmacht bekannt wird, ist grundsätzlich die Betreuung aufzuheben oder jedenfalls bezgl. der Aufgabenkreise soweit einzuschränken, wie die Vollmacht reicht. Liegt zum Beispiel eine Vollmacht nur bzgl. vermögensrechtlicher Fragen vor, besteht aber auch das Erfordernis in Fragen der Gesundheitsvorsorge zu handeln, würde der Betreuer den Aufgabenkreis Gesundheitsvorsorge behalten, der Aufgabenkreis Vermögensvorsorge wäre aber aufzuheben (§ 1901 Abs. 5 BGB; § 1908d BGB).

Damit eine solche Situation erst gar nicht eintritt, sollen zum einen Vorsorgevollmachten dem zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer gemeldet werden und zum anderen sind alle Personen seit dem 1. Juli 2005 verpflichtet, solche Vollmachten beim Vormundschaftsgericht vorzulegen, sobald sie vom Betreuungsverfahren Kenntnis erhalten (§ 1901a BGB).

2. Betreuung neben der Vollmacht

Es gibt jedoch eine Situation, in der parallel neben einer bestehenden Bevollmächtigung ein Betreuer bestellt werden kann und beide Tätigkeiten nebeneinander stehen. Dies ist der Fall, wenn das Vormundschaftsgericht zu dem Schluss kommt, dass der Vollmachtgeber krankheits- oder behinderungsbedingt nicht mehr in der Lage ist, den Bevollmächtigten zu kontrollieren. Für diesen Fall sieht § 1896 Abs. 3 BGB vor, dass ein Betreuer bestellt werden kann, dessen Aufgabenkreis die Wahrnehmung von Rechten des Betreuten gegenüber dessen Bevollmächtigten ist. Dieser Betreuer wird üblicherweise als Kontrollbetreuer (oder als Vollmachts- oder Überwachungsbetreuer) bezeichnet. Er ist nicht mit dem Gegenbetreuer zu verwechseln (§ 1792 BGB i.V.m. § 1908i Abs. 1 BGB), dessen Aufgabe es ist, einen anderen Betreuer im Bereich der Vermögensvorsorge zu beaufsichtigen.

³⁰ Wikipedia (Stand: 30.11.2013)

3. Voraussetzungen für Kontrollbetreuerbestellung

Es müssen hierfür keine Anhaltspunkte für einen Vollmachtsmissbrauch bestehen, es reicht aus, dass ein Kontrollbedarf bezüglich der Vollmachtstätigkeit besteht, zum Beispiel bei großen Vermögenswerten. Rechtsprechung dazu:

Ein Vollmachtbetreuer gem. § 1896 Abs. 3 BGB kann nur bestellt werden, wenn festgestellt ist, dass eine Vollmacht wirksam erteilt war und dass sie nicht wieder erloschen ist. D. h., dass der Vollmachtgeber bei der Erteilung der Vollmacht geschäftsfähig gewesen sein muss. *Die Bestellung eines Vollmachtbetreuers ist nicht zulässig, wenn eine zunächst wirksam erteilte Vollmacht wirksam widerrufen wurde; sie setzt also auch das Fortbestehen der Vollmacht voraus.*³¹

*Die Bestellung eines Vollmachtbetreuers ist bei Vorliegen einer Generalvollmacht des Betroffenen dann erforderlich, wenn konkreter Überwachungsbedarf besteht und der Betroffene seinen Anspruch auf Auskunft und Rechnungslegung gemäß § 666 BGB gegenüber dem Bevollmächtigten auf Grund seiner psychischen Erkrankung nicht mehr selbst wahrnehmen kann. Der Verdacht des Missbrauchs ist nicht erforderlich.*³²

*Erweckt ein Bevollmächtigter erhebliche Zweifel an seiner Redlichkeit und kann die dadurch bedingte Vermögensgefährdung durch eine Kontrollbetreuung nicht ausreichend abgewendet werden, so kann ein Vollbetreuer bestellt werden.*³³

- ✓ Ein Vollmachtbetreuer kann bestellt werden, wenn der Betroffene nicht in der Lage ist, den Bevollmächtigten selbst zu überwachen, und Umfang und Schwierigkeit der von dem Bevollmächtigten zu besorgenden Geschäfte eine Überwachung des Bevollmächtigten als angezeigt erscheinen lassen.
- ✓ Wird nach schriftlichem Vorschlag des Betroffenen zur Auswahl eines Betreuers und vor Eintritt der Voraussetzungen von § 1896 Abs. 1 BGB dem Vorgeschlagenen Generalvollmacht erteilt, so schließt dies die Bestellung eines Vollmachtbetreuers nicht aus.
- ✓ Ein Betreuer mit dem Aufgabenkreis „Geltendmachen von Rechten gegenüber dem Bevollmächtigten“ (*Vollmachtbetreuer*) kann regelmäßig auch die betreffende Vollmacht widerrufen. Für die Entschließung hierzu steht ihm ein Ermessen zu.³⁴

³¹ BayObLG, Beschluss vom 27. Mai 1993, Az. 3 Z BR 78/93, Leitsatz = MDR 1993, 872

³² LG München I, Beschluss vom 2. Dezember 1997, Az. 13 T 18460/97, Leitsatz

³³ BayObLG, Beschluss vom 14. März 2001, Az. 3 Z BR 43/01, Leitsatz = BtPrax 2001, 164

³⁴ a b BayObLG, FamRZ 1994, 1550.

4. Rechte des Kontrollbetreuers

Der Betreuer mit den in § 1896 Abs. 3 BGB genannten Aufgaben hat gegenüber dem Bevollmächtigten Auskunftsansprüche (§ 666 BGB). Er kann also die Vorlage von Unterlagen aus der Vollmachtstätigkeit verlangen. Ergeben sich Anzeichen für einen Vollmachtsmissbrauch, kann er die Vollmacht insgesamt widerrufen. Danach muss das Vormundschaftsgericht neu über den Umfang der Betreuung entscheiden.

Endet die Vollmachtstätigkeit, hat der bisherige Bevollmächtigte alle Unterlagen und Vermögenswerte des Vollmachtgeber an den Betreuer herausgeben (§ 667 BGB).

Der Betreuer kann auch die Vollmacht widerrufen (§ 671 Abs. 1 BGB), dies dürfte aber nur dann den Betreuerpflichten entsprechen, wenn ein Vollmachtsmissbrauch vorliegt oder der Bevollmächtigte selbst die Tätigkeit nicht mehr wahrnehmen möchte.³⁵

Der Bevollmächtigte kann die Kündigung der Vollmacht auch gegenüber dem Kontrollbetreuer erklären (§ 671 Abs. 1 BGB i.V.m. § 1902 BGB). Nach dem Erlöschen der Vollmacht (§ 168 BGB) wäre dann seitens des Vormundschaftsgerichtes erneut über den Umfang der Betreuung zu entscheiden.

5. Entschädigung des Kontrollbetreuers

Der Kontrollbetreuer kann als ehrenamtlicher Betreuer bestellt werden oder als Berufsbetreuer (auch Vereinsbetreuer, Behördenbetreuer, Betreuungsverein oder Betreuungsbehörde). Soweit eine berufliche Betreuer Tätigkeit vorliegt, hat der Kontrollbetreuer den gleichen Anspruch auf pauschale Betreuervergütung (§ 4, § 5 Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz - VBVG) wie jeder andere Berufsbetreuer. Als ehrenamtlicher Betreuer hat er nur Anspruch auf Aufwandsersatz (§ 1835 BGB), ggf. in pauschalierter Form in Höhe von jährlich 323 Euro (§ 1835a BGB).

³⁵ ebenda

6.2 Einwilligungsfähigkeit

Einwilligungsfähigkeit (auch Einsichts- und Steuerungsfähigkeit) ist ein rechtlicher Begriff, der die Fähigkeit eines Betroffenen beschreibt, in die Verletzung eines ihm zuzurechnenden Rechtsguts einzuwilligen. Erst hierdurch bleibt der nach den Grundsätzen der medizinischen Heilkunst korrekt durchgeführte ärztliche Eingriff, der sonst eine Körperverletzung darstellt (§ 223 StGB), straffrei (§ 228 StGB). Die Einwilligungsfähigkeit wird ab 1. September 2009 ausdrücklich in § 1901a BGB genannt (im Rahmen der Neuregelungen der Patientenverfügung) sowie seit 26.2.2013 in § 630d BGB (Behandlungsvertrag).

Arztbehandlung

Besonders relevant ist das Problem der Einwilligungsfähigkeit beim ärztlichen Heileingriff. Die ärztliche Behandlung eines Patienten wird regelmäßig (zunächst) in dessen körperliche Integrität eingreifen. Besonders augenfällig erfolgt dies bei einer Operation, etwa einer Blinddarmentfernung: Das Aufschneiden des Patienten verletzt – isoliert betrachtet – dessen körperliche Integrität. Nach allgemeiner Auffassung gilt dies aber auch für weniger offensichtliche Fälle der medizinischen Behandlung, wie etwa eine Medikation etc. Auch Untersuchungen, sofern sie invasiv sind – also in den Körper eingreifen (Sonden, Röntgen, Blutabnahme usw.) – fallen unter diese Kategorie.

Nach der nicht unumstrittenen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs erfüllt der ärztliche Heileingriff somit in aller Regel den Tatbestand einer Körperverletzung (§ 223 StGB). Der behandelnde Arzt ist gleichwohl nicht strafbar, eben weil er durch die Einwilligung des Patienten gerechtfertigt ist.

Rechtfertigung

Um eine solche Rechtfertigungswirkung zu erzielen, muss aber vorausgesetzt werden, dass der Patient weiß, worin er einwilligt. Die Rechtsprechung hat deswegen folgenden Grundsatz erarbeitet:

- › Einwilligungsfähig ist, wer Art, Bedeutung und Tragweite (Risiken) der ärztlichen Maßnahme erfassen kann. (BGH, Urteil vom 28. November 1957).

Dabei kommt es freilich nicht im eigentlichen Sinne auf die Geschäftsfähigkeit des Patienten an, sondern auf seine Fähigkeit, die Komplexität des Eingriffs konkret zu erfassen. Diese Fähigkeit kann je nach der Art des Eingriffs und der Verfassung des Patienten auch bei dem Geschäftsunfähigen gegeben sein oder bei dem Geschäftsfähigen fehlen. Sie ist in erster Linie durch den jeweiligen Arzt zu beurteilen, auf dessen Strafbarkeit es ja auch ankommt.

Für die Beurteilung, ob der Patient im Hinblick auf den anstehenden medizinischen Eingriff nach seiner natürlichen Einsichts- und Steuerungsfähigkeit Bedeutung, Tragweite und Risiken erfassen und seinen Willen hiernach bestimmen kann, haben sich folgende Kriterien herausgebildet:

Je komplexer der Eingriff ist, in den eingewilligt werden soll, desto höher sind die juristischen Anforderungen, die an die Einwilligungsfähigkeit zu stellen sind.

Hieraus ergeben sich folgende Voraussetzungen für eine Einwilligungsfähigkeit:

- Der Patient muss über die Fähigkeit verfügen, einen bestimmten Sachverhalt zu verstehen (Verständnis);
- der Patient muss die Fähigkeit besitzen, bestimmte Informationen, auch bezüglich der Folgen und Risiken, in angemessener Weise zu verarbeiten (Verarbeitung);
- der Patient muss die Fähigkeit besitzen, die Informationen, auch im Hinblick auf Behandlungsalternativen, angemessen zu bewerten (Bewertung);
- der Patient muss die Fähigkeit haben, den eigenen Willen auf der Grundlage von Verständnis, Verarbeitung und Bewertung der Situation zu bestimmen (Bestimmbarkeit des Willens).

Bei psychisch kranken, dementen oder in sonstiger Weise in ihrer Willensbildung beeinträchtigten Patienten ist also stets im Einzelfall zu prüfen, ob Einwilligungsfähigkeit gegeben ist oder nicht.

Beispiel:

Die psychisch kranke Patientin wurde von einem Hund gebissen und begibt sich in ärztliche Behandlung. Ihr Hausarzt schlägt ihr als Behandlung das Anlegen eines Wundverbandes und eine Tetanusspritze vor. Die Patientin ist einverstanden. Vorliegend ist die betroffene Patientin einwilligungsfähig und durchaus in der Lage, eine eigenverantwortliche Entscheidung zu treffen. Es bedarf der Einwilligung des Betreuers in diesem Falle nicht. Nimmt dieselbe Patientin jedoch keinerlei Nahrung mehr zu sich, weil sie infolge des bei ihr vorhandenen Verfolgungswahns der Auffassung ist, Geheimdienste würden ihr Gift ins Essen mischen, so ist sie bezüglich einer durchzuführenden neuroleptischen Therapie nicht einwilligungsfähig. Insoweit muss der von dem Betreuungsgericht für sie bestellte Betreuer die notwendige Einwilligung erteilen. Der Arzt hat den Betreuer anstelle des einwilligungsunfähigen Patienten umfassend aufzuklären.³⁶

³⁶ Online-Lexikon Betreuungsrecht (Stand: 01. März 2013), <http://www.bundesanzeiger-verlag.de/betreuung/wiki/Einwilligungsfähigkeit> (23. Oktober 2013)

Einwilligungsunfähigkeit

Daraus folgt für das Strafrecht, dass der nicht Einwilligungsfähige die Rechtfertigungswirkung nicht hervorrufen kann. Der Arzt darf in diesem Fall also auch dann, wenn der Einwilligungsunfähige eingewilligt hat, den Eingriff nicht vornehmen, will er nicht eine Strafbarkeit wegen Körperverletzung riskieren. Allerdings kann in diesem Fall für den Einwilligungsunfähigen unter Umständen ein Betreuer zu bestellen sein, der an Stelle des Betreuten einwilligen kann. Eine solche Einwilligung wäre wirksam und würde auch die erwähnte Rechtfertigungswirkung zur Folge haben. Ein Betreuer ist aber in jeden Fall in seinen Entscheidungen an eine Patientenverfügung gebunden.

Das im vorigen Absatz gesagte gilt auch für einen Bevollmächtigten, der aufgrund einer Vorsorgevollmacht, die den Bereich der Gesundheitspflege umfasst, tätig ist.

Für eine krankheitsbedingt einwilligungsunfähige, schwangere Frau kann ein Betreuer mit dem Aufgabenkreis der Entscheidung über einen Schwangerschaftsabbruch bestellt werden, dem sodann die Entscheidung über die Einwilligung in den Schwangerschaftsabbruch bei Vorliegen einer sozialmedizinischen Indikation nach § 218 a Abs. 2 StGB obliegt.

Feststellung der Einwilligungsfähigkeit in Bezug auf die Beendigung der Unterbringung

Ob ein Betroffener einwilligungsfähig ist, hat in erster Linie der behandelnde Arzt zu beurteilen. Im Zweifelsfall kann ein psychiatrisches Konsilium eingeholt werden. Im Umkehrschluss trifft dies auch auf die Prüfung der Wiedererlangung der Einwilligungsfähigkeit zu.

Schlussfolgerungen

Aus Sicht des Betreuungsrechts ist aber hierbei auch zu beachten, dass derjenige, der einwilligungsfähig ist, auch selbst einwilligen muss. Wenn der Einwilligungsfähige einen Begriff von der Natur und Erforderlichkeit des Eingriffs und dessen Risiken hat, muss ihm die Entscheidung, ob er in den Eingriff einwilligt, auch überlassen bleiben.

Ist der Patient einwilligungsfähig, darf also in keinem Fall gegen seinen Willen behandelt werden. Auch dann nicht, wenn für den Patienten ein rechtlicher Betreuer (§ 1896 BGB) oder ein Bevollmächtigter bestellt ist. Der behandelnde Arzt ist vielmehr verpflichtet, den Patienten über die Behandlung, deren Risiken und die Alternativen aufzuklären und dessen eigene Entscheidung herbeizuführen. Nur bei Einwilligungsunfähigen muss natürlich der Betreuer anstelle des Betreuten entsprechend medizinisch aufgeklärt werden. Gleiches gilt für einen Bevollmächtigten für Gesundheitsangelegenheiten.

Zwangsbehandlung

Zwangsmaßnahmen gegen Bürger können nur vom Staat und seinen Organen beschlossen und durchgeführt werden; ihnen steht im Rahmen der Gesetze das so genannte Gewaltmonopol zu. Das Amt des Betreuers ist rein privatrechtlicher Natur und schließt keine Hoheitsrechte gegen den Betreuten ein. Demzufolge hat der Betreuer auch nicht kraft seiner Stellung die Befugnis, die von ihm für richtig gehaltenen Maßnahmen zwangsweise gegen den Betreuten durchzusetzen. Er benötigt dazu vielmehr jeweils die gesetzlich vorgesehenen staatlichen Behörden, also insbesondere Betreuungsgericht, **Betreuungsbehörde** oder Polizei.

Eigenmächtiges zwangsweises Vorgehen des Betreuers ist rechtswidrig und kann die Straftatbestände der Nötigung (§ 240 StGB), der Freiheitsberaubung (§ 239 StGB), der Körperverletzung (§§ 223 StGB), des Hausfriedensbruchs (§ 123 StGB) oder anderer Bestimmungen erfüllen. Rechtmäßig ist das Vorgehen nur dann, wenn ein Rechtfertigungsgrund, vor allem eine Notstandssituation vorliegt. Diese erfordert, dass dem Betreuten eine akute Gefahr droht, die nicht anders als durch einen unmittelbaren Eingriff in seine Rechte abgewendet werden kann, wobei die Rechtsgutverletzung nicht außer Verhältnis zu der drohenden Gefahr stehen darf. Dieser Gesichtspunkt kommt beispielsweise zum Tragen, wenn eine nicht Betreuer die Mitwirkung an einer lebensnotwendigen ärztliche Behandlung verweigert.

Allgemeines zur Zwangsbehandlung

Bezüglich der ärztlichen Behandlung hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) schon 1981 klargestellt, dass Betreute in gewissen Grenzen ein Recht auf „Freiheit zur Krankheit“ haben (BVerfGE 58, 208, NJW 1982, 691). Inzwischen wurden die Grenzen der „Freiheit zur Krankheit“ durch andere höchstrichterlichen Beschlüsse des Bundesverfassungsgericht und des Bundesgerichtshofs (BGH) weitgehend benannt.

Wenn in einer Patientenverfügung (§ 1901a BGB) Festlegungen für ärztliche Maßnahmen (Behandlung oder Nicht-Behandlung) in bestimmten Situationen enthalten sind, sind diese verbindlich, wenn durch diese Festlegungen der Wille des Betreuten für eine konkrete Behandlungssituation eindeutig und sicher festgestellt werden kann und der Betroffene beim Verfassen der Patientenverfügung nicht **einwilligungsunfähig** war. Die Ärztin oder der Arzt und der Betreuer oder Bevollmächtigte muss eine derart verbindliche **Patientenverfügung** beachten. Die Missachtung des Patientenwillens, also eine Zwangsbehandlung, kann als Körperverletzung strafbar sein.



Achtung: gesetzliche Neuregelung ab 26.2.2013!

Eine bundesgesetzliche Regelung zur Zwangsbehandlung angesichts der neueren Rechtsprechung (s. u.) konnte nun doch sehr schnell getroffen werden. Das Bundeskabinett hat am 7. November 2012 den Entwurf einer Formulierungshilfe zur Regelung der betreuungsrechtlichen Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme beschlossen. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat unter Aufgabe seiner bisherigen

Rechtsprechung am 20. Juni 2012 entschieden, dass es an einer hinreichend bestimmten Rechtsgrundlage für eine Einwilligung des rechtlichen Betreuers in eine zwangsweise medizinische Behandlung des Betreuten fehlt. Der BGH hat darauf hingewiesen, dass ein unter Betreuung stehender Mensch gegen seinen natürlichen Willen nur auf der Grundlage eines – bislang fehlenden – Gesetzes und unter eingeschränkten Voraussetzungen medizinisch behandelt werden darf.

Mit dem beschlossenen und am 26. Februar 2013 in Kraft getretenen Gesetz soll durch Änderungen in § 1906 BGB eine hinreichend bestimmte Regelung zur Einwilligung des Betreuers in die Behandlung des Betreuten getroffen werden. Die ärztliche Zwangsmaßnahme soll demnach näher bezeichnet werden. Die Einwilligung des Betreuers in eine ärztliche Zwangsmaßnahme ist nur unter folgenden engen Voraussetzungen und nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichtes möglich:

- › Die Einwilligung des Betreuers kommt nur bei einem krankheitsbedingt einwilligungsunfähigen Betreuten in Betracht;
- › die Einwilligung des Betreuers muss zur Abwendung eines dem Betreuten drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens erforderlich sein;
- › der erhebliche gesundheitliche Schaden darf nicht durch eine andere zumutbare Maßnahme abgewendet werden können;
- › der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsmaßnahme muss die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegen;
- › ein Verfahrenspfleger ist zwingend zu bestellen;
- › der Genehmigungsbeschluss des Gerichtes muss die Maßnahme konkret bezeichnen und ist zeitlich befristet.

Es müssen also folgende Konstellationen vorliegen:

- der Betreute ist nicht mehr einwilligungsfähig (hat also keinen verbindlichen freien Willen im Sinne der §§ 104, 1896 Abs. 1a BGB);
- er kann aber noch einen natürlichen Willen äußern, der der Behandlung ausdrücklich entgegensteht.

Fälle, bei denen der Betroffene nichts mehr erkennbar äußern kann, also auch Bewusstlosigkeit, Koma, sind davon nicht erfasst. Auch nicht die Fälle, in denen es eindeutig dokumentierte und auf die Situation zutreffende frühere Willensäußerungen nach § 1901a BGB, z. B. Patientenverfügungen, gibt.

Die Neuregelungen knüpfen an die bisherige Rechtsprechung an. Nunmehr können psychisch Kranke unter engen Voraussetzungen auch dann ärztlich behandelt werden, wenn ihnen die Fähigkeit zur freien Willensbildung fehlt. Die Einwilligung des rechtlichen Betreuers in eine ärztliche Zwangsmaßnahme – wie auch die Unterbringung – muss ein Richter genehmigen. Eine ärztliche Zwangsmaßnahme ist nur im

Rahmen der stationären Unterbringung zulässig und nicht ambulant. Der richterliche Beschluss zur Genehmigung einer Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme muss konkrete Angaben zur Durchführung der Maßnahme und zu ihrer Dokumentation enthalten. Die Dauer für die richterliche Genehmigung einer Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme ist jeweils auf sechs Wochen begrenzt.

Die Verfahrensregelungen zur Genehmigung einer Zwangsbehandlung sind ausdrücklich dem Unterbringungsverfahren (§§ 312 ff FamFG) und nicht dem Betreuungsverfahren (§§ 271 ff. FamFG) zugeordnet. Damit ist klargestellt, dass Zwangsbehandlungen ausschließlich im Rahmen freiheitsentziehender Unterbringungen (und nicht etwa auch im ambulanten Bereich) zulässig sind.

Verfahrensrechtlich gilt:

Es ist stets ein **Verfahrenspfleger** zu bestellen (§ 312 FamFG),

- > die in § 315 FamFG genannten Personen und Stellen (u. a. **Betreuungsbehörde**) sind wegen etwaiger Verfahrensbeteiligung zu verständigen (§ 7 FamFG);
- > der Betroffene ist **anzuhören** (§ 319 FamFG), ebenso ist den anderen Verfahrensbeteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen (§ 320 FamFG);
- > es ist ein **Sachverständigengutachten** einzuholen (§ 321 FamFG);
- > falls eine einstweilige Genehmigung erfolgen soll, wird ein **ärztliches Attest** benötigt (§ 331 FamFG);
- > die Genehmigung im einstweiligen Falle ist auf zwei Wochen beschränkt, kann auf max. sechs Wochen verlängert werden (§ 333 Abs. 2 FamFG);
- > die endgültige Genehmigung erfolgt für sechs Wochen (§ 329 Abs. 1 FamFG), bei einer Verlängerung über zwölf Wochen hinaus ist ein anderer Sachverständiger zu bestellen, der den Betreuten bisher weder behandelt hat noch in der unterbringenden Einrichtung tätig ist.³⁷

³⁷ Online-Lexikon Betreuungsrecht (Stand: 13.12.2013), <http://www.bundesanzeiger-verlag.de/betreuung/wiki/index.php/Hauptseite> (10.01.2014)

6.3 Patientenverfügung

Mit der Patientenverfügung³⁸ weist der Patient im Falle seiner Einwilligungsunfähigkeit den Arzt an, bestimmte medizinische Behandlungen nach seinen persönlichen Vorstellungen vorzunehmen oder zu unterlassen. Wer die letzten Entscheidungen am Lebensende trifft, wird allerdings nicht durch die Patientenverfügung, sondern durch einen in einer Vorsorgevollmacht eingesetzten Bevollmächtigten oder den gerichtlich befugten Betreuer bestimmt.

Begriff

Die Patientenverfügung ist juristisch gesehen eine Willenserklärung. Es handelt sich dabei um eine vorweg genommene (antizipierte) Einwilligung in ärztliche Maßnahmen (vor allem intensivmedizinische Maßnahmen) oder deren Verweigerung im Sinne des § 228 StGB.

Verbindlichkeit

Für den Betreuer oder den Bevollmächtigten ist die Patientenverfügung nach § 1901 BGB unmittelbar verbindlich. Die Verbindlichkeit gilt unabhängig von der Art oder dem Stadium der Erkrankung des Betreuten. Betreuer oder Bevollmächtigter müssen dem in der Patientenverfügung geäußerten Willen Ausdruck und Geltung verschaffen, wenn die Festlegungen in der Patientenverfügung auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Ob dies der Fall ist, haben sie zu prüfen.

Ein in einer Patientenverfügung zum Ausdruck kommender Wille ist bindend, wenn

- der Verfasser Festlegungen gerade für diejenige Lebens- und Behandlungssituation getroffen hat, die nun zu entscheiden ist,
- der Wille nicht auf ein Verhalten gerichtet ist, das einem gesetzlichen Verbot unterliegt,
- der Wille in der Behandlungssituation noch aktuell ist und
- keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Patientenverfügung durch äußeren Druck oder aufgrund eines Irrtums zustande gekommen ist.

Der Patientenwille ist auch für den Arzt maßgeblich. Liegt eine Patientenverfügung vor, hat der behandelnde Arzt zunächst zu prüfen, welche ärztlichen Maßnahmen in Hinblick auf den Gesamtzustand und die Prognose des Patienten angezeigt sind. Sodann haben er und der Betreuer oder der Bevollmächtigte diese Maßnahmen unter Berücksichtigung des Patientenwillens zu erörtern. Der Betreuer bzw. Bevollmächtigte allein hat auf der Grundlage dieses Gespräches zu entscheiden, ob mit diesen, mit dem Arzt besprochenen Maßnahmen dem in der Patientenverfügung geäußerten

³⁸ Online-Lexikon Betreuungsrecht (Stand: 22. August 2013), <http://www.bundesanzeiger-verlag.de/betreuung/wiki/Patientenverfuegung> (23. Oktober 2013)

Willen Geltung verschafft werden würde oder ob ein entgegenstehender Patientenwille eindeutig und sicher festgestellt werden kann (§ 1901b Abs. 1 BGB). Dabei sollen nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden, sofern dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist (§ 1901b Abs. 2 BGB). Ein Mitentscheidungsrecht haben sie indessen nicht. Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, hat der Betreuer die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme einwilligt oder sie untersagt. Der mutmaßliche Wille ist dann aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere frühere schriftliche oder mündliche Äußerungen, ethische, religiöse Überzeugungen oder sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten (§ 1901a Abs. 4 BGB).

Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt, ist diesen Festlegungen entsprechend zu verfahren. Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden (§ 1901a Abs. 1, letzter Satz BGB).

Unter Umständen Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich.

Patientenverfügungen können sowohl Festlegungen für Maßnahmen zur Lebenserhaltung als auch solche für deren Unterlassung oder deren Abbruch enthalten. Ist ersteres der Fall, bedarf die Einwilligung des Betreuers oder Bevollmächtigten in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff der Genehmigung des Betreuungsgerichtes, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger anhaltenden Schaden erleidet (§ 1904 Abs. 1 BGB). Willigt umgekehrt der Betreuer oder Bevollmächtigte nicht in ärztliche Maßnahmen ein, obwohl diese angezeigt sind und die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute wegen des Unterbleibens oder eines Abbruchs der Maßnahmen stirbt oder einen schweren Schaden erleidet, bedarf es ebenfalls einer Genehmigung des Betreuungsgerichtes (§ 1904 Abs. 2 BGB). In beiden Fällen muss das Gericht die Genehmigung erteilen, wenn dies dem Willen des Betreuten entspricht (§ 1904 Abs. 3 BGB).

Eine solche Genehmigung erübrigt sich jedoch, sofern zwischen Betreuer oder Bevollmächtigten und Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass ein Eingriff bzw. dessen Unterlassung oder dessen Abbruch dem Willen des Betreuten entspricht (§ 1904 Abs. 4 BGB).

Form der Patientenverfügung

Seit 1. September 2009 ist nach § 1901a Abs. 1 BGB die Schriftform erforderlich. Diese ist in § 126 BGB definiert. Hiernach muss das Dokument, das nicht eigenhändig verfasst sein muss (Vordruckverwendung ist also zulässig, wenn auch nicht unbedingt sinnvoll), entweder eigenhändig unterschrieben oder mit einem öffentlichen, d. h. vom Notar beglaubigten Handzeichen versehen sein.

Betreffender Aufgabenkreis des Betreuers > Gesundheitssorge

6.4 Einwilligungsvorbehalt

Für das Verfahren der Anordnung gelten die gleichen Verfahrensvorschriften wie für die Bestellung des Betreuers, insbesondere muss der Richter sich in einer Anhörung einen persönlichen Eindruck vom Betroffenen verschaffen und diesen persönlich anhören (§ 278 FamFG) und gemäß § 280 FamFG ein Sachverständigengutachten über Notwendigkeit und Umfang des Einwilligungsvorbehalts erholen. In dringenden Fällen kann ein vorläufiger Einwilligungsvorbehalt im Rahmen einer einstweiligen Anordnung für max. sechs Monate angeordnet werden.

Besteht bei fehlender Fähigkeit des Betroffenen zur freien Willensbildung eine erheblichen Gefahr für dessen Person oder Vermögen, ordnet der Richter an, dass der Betreute zu einer Willenserklärung, die den Aufgabenkreis des Betreuers betrifft, dessen Einwilligung bedarf, soweit dies zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist (§ 1903 Abs. 1 Satz 1 BGB). Der Einwilligungsvorbehalt kann wirksam nur angeordnet werden, soweit der Aufgabenkreis des Betreuers besteht.

Einwilligungsvorbehalt muss sich auf Betreueraufgabenkreise beziehen.

Für den Einwilligungsvorbehalt gilt, es muss festgestellt werden, für welchen der Aufgabenkreise des Betreuers dieser angeordnet ist. Meist ist es der Aufgabenkreis Vermögenssorge, es sind aber auch andere Aufgabenkreise vorstellbar, z. B. Wohnungsangelegenheiten.

Folgen des Einwilligungsvorbehaltes

Willenserklärungen sind vom Betreuer zu genehmigen. Der Einwilligungsvorbehalt bedeutet, dass die betreute Person zur Rechtswirksamkeit einer Willenserklärung, die in den Aufgabenkreis des Betreuers fällt, dessen Einwilligung bedarf. Dies entspricht der beschränkten Geschäftsfähigkeit, die eigentlich für Minderjährige von sieben bis 18 Jahren gilt (§ 108- 113 BGB), auf die der § 1903 BGB verweist. Die Einwilligung kann vor der Erklärung der betreuten Person erfolgen oder (mit Ausnahmen) im Nachhinein abgegeben werden. Allerdings ist auch hier der Betreuer im Innenverhältnis (also gegenüber dem Betreuten) wiederum an dessen Wohl und Wünsche gebunden (§ 1901 Abs. 2 und 3 BGB).

Wirksame Rechtsgeschäfte ohne Betreuerbeteiligung

Einige Rechtsgeschäfte des Betreuten, die sich innerhalb des Aufgabenkreises des Betreuers, in denen der Einwilligungsvorbehalt besteht bewegen, sind auch ohne die Einwilligung des Betreuers wirksam.

Ausschließlich rechtlich vorteilhafte Rechtsgeschäfte

Der Betreute kann trotz eines Einwilligungsvorbehaltes wirksam Rechtsgeschäfte tätigen, die ihm lediglich einen rechtlichen Vorteil bringen, also vor allem als Beschenkter Schenkungen entgegennehmen (§§ 516 ff. BGB). Es kommt hierbei auf den so genannten rechtlichen Vorteil an, nicht darauf, dass ein Rechtsgeschäft wirtschaftlich besonders vorteilhaft ist (sog. „Schnäppchen“).

Neutrale Rechtsgeschäfte

Ohne Einwilligung des Betreuers sind ebenfalls neutrale Rechtsgeschäfte rechtswirksam. Hierbei handelt es sich in der Praxis um unentgeltliche Aufträge (§§ 662 ff. BGB), die der Betreute annehmen kann sowie um Botengänge aller Art. Hier ist der Betreute neutral gestellt, weil seine Baraufwendungen zu ersetzen sind (§ 670 BGB).

Geringfügige Alltagsgeschäfte

Außerdem gilt der Betreute trotz des Einwilligungsvorbehaltes für geringfügige Geschäfte des täglichen Lebens als handlungsfähig (§ 1903 Abs. 3 BGB). Hierbei handelt es sich im Regelfall um Bareinkäufe für Lebensmittel und ähnliche Bedarfsgegenstände.

Geldmittel zur freien Verfügung

Der Betreute kann außerdem rechtswirksam über Geld verfügen, welches der Betreuer ihm zur freien Verfügung oder für bestimmte Zwecke überlassen hat (§ 110 BGB). Hierbei handelt es sich um die Taschengeldbestimmung des BGB. Allerdings können es durchaus größere Geldbeträge sein, die der Betreuer der betreuten Person aushändigt.

Kein Einwilligungsvorbehalt darf erfolgen (Aufzählung nicht vollständig)

- **Bei Eheschließungen und Lebenspartnerschaften:**
Für die Eheschließung (und seit 1. August 2001 auch für die Eingehung einer eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft) ist aufgrund des § 1903 Abs. 2 BGB ausdrücklich kein Einwilligungsvorbehalt zulässig, daher können Betreute grundsätzlich ohne Zustimmung des Betreuers diesen Lebensbund eingehen.
- **Bei Verfügungen von Todes wegen**
Ebenfalls schließt § 1903 Abs. 2 BGB einen Einwilligungsvorbehalt für Verfügungen von Todes wegen aus. Hierbei geht es um Testamente und Erbverträge, soweit der Betreute der Erblasser ist. Auch hier ist Geschäftsfähigkeit erforderlich, die hier Testierfähigkeit genannt wird (§ 2229 Abs. 4 BGB).

- **Bei Realakten (Aufenthaltsbestimmungsrecht)**
Für Realakte, z.B. die Bestimmung des eigenen Aufenthaltes ist nach allgemeiner Auffassung auch kein Einwilligungsvorbehalt möglich, da sich dieser nur auf Rechtsgeschäfte bezieht.
- **Bei höchstpersönlichen Erklärungen**
Bestimmte höchstpersönliche Handlungen sind einer gesetzlichen Vertretung von vorne herein nicht zugänglich, daher ist hier auch kein Einwilligungsvorbehalt möglich. Ein Beispiel ist die Wahrnehmung des Wahlrechtes bei Wahlen aller Art.

Aufhebung von Einwilligungsvorbehalten

Der Einwilligungsvorbehalt ist zum einen auch ohne einen ausdrücklichen Aufhebungsbeschluss dann aufgehoben, wenn die Betreuung insgesamt aufgehoben wird oder wenn der Aufgabenkreis, für den der Einwilligungsvorbehalt angeordnet war, aufgehoben wird (§ 1908d Abs. 1 BGB). Der Einwilligungsvorbehalt kann jedoch auch separat aufgehoben werden, wenn nur er, nicht aber die Betreuung als solche, überflüssig geworden ist (§ 1908d Abs. 3 BGB, § 294 FamFG).

Jeder Betreuer ist nach § 1901 Abs. 5 BGB verpflichtet, beim Betreuungsgericht eine solche Aufhebung zu beantragen, sobald der Einwilligungsvorbehalt für die Betreuer-tätigkeit nicht mehr nötig ist. Im Rahmen der generellen Überprüfung der Betreuungsanordnung nach § 286 FamFG spätestens nach 7 Jahren, vgl. § 295 FamFG, ist auch die weitere Notwendigkeit des Einwilligungsvorbehaltes zu überprüfen.

6.5 Unabhängige Beschwerdestellen

Die Unabhängigen psychiatrischen Beschwerdestellen sind zuständig für Menschen mit psychischen Erkrankungen, Suchtkranke sowie deren Angehörige und Betreuer und setzen sich für die Rechte dieser Klienten ein.

Sie werden in der Regel von ehrenamtlichen Mitarbeitern getragen, die oft selbst Betroffene oder Angehörige von Betroffenen sind.

An die unabhängigen Beschwerdestellen können sich Alle wenden, die Probleme oder Konflikte haben mit z. B:

- > psychiatrischen oder psychosomatischen Kliniken
- > Sozialpsychiatrischen Diensten
- > Psychiatern oder Psychotherapeuten
- > betreuten Wohngemeinschaften oder Heimen
- > rechtlichen Betreuern

Die Anliegen werden streng vertraulich behandelt.
Die Inanspruchnahme ist kostenfrei.

Die Beschwerdestellen arbeiten lösungsorientiert und sind als Vermittler tätig.
Im Vordergrund stehen Information, Vermittlung und Unterstützung.

Die Beschwerden bzw. Probleme und Anfragen werden in der Regel telefonisch oder im persönlichen Gespräch angenommen und besprochen.
Es erfolgen die Weitergabe von Informationen und individuelle Vorschläge zur Problemlösung bzw. Vermittlung bei Konflikten.

Es gibt **keine** Rechtsberatung, **keinen** Rechtsbeistand und **keine** medizinische oder therapeutische Behandlung.

Unabhängige psychiatrische Beschwerdestelle Obb-Süd

Kirchgasse 4a, 83646 Bad Tölz
Telefon: 08041 77712

Erreichbarkeit:

Anrufbeantworter Tag und Nacht, Beratung jeden 2. und 4. Montag von 14 – 16 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung

upb-os@t-online.de

Unabhängige Beschwerdestelle Psychiatrie München (UBPM)

Thalkirchener Str. 10, 80337 München
Telefon: 089 51919596

Erreichbarkeit:

Beratung nach telefonischer Vereinbarung

muepe-selbsthilfe@t-online.de

www.muepe.org

Kompass – Beschwerdestelle Netzwerk Psychiatrie München

Waltherstr. 16a, 80337 München
Telefon 089 76776485

Erreichbarkeit:

Anrufbeantworter Tag und Nacht, Beratung nach telefonischer Vereinbarung

kontakt@kompass-m.de

www.kompass-m.de

www.netzwerk-psychiatrie-muenchen.de

Konfliktstelle Psychiatrie Starnberg (KPS)

Rosenstr. 16a, 82205 Gilching
Tel. 08153 986764

Erreichbarkeit:

Anrufbeantworter Tag und Nacht, Beratung nach telefonischer Vereinbarung

konfliktstelle@gmx.de

Unabhängige psychiatrische Beschwerdestelle Obb-Ost

c/o Rudolf Starzengruber
Mehringer Str. 8, 84489 Burghausen
Tel. 08677 9173792 oder 0177 4570626

Erreichbarkeit:

Anrufbeantworter Tag und Nacht, Beratung nach telefonischer Vereinbarung

upb-oo@t-online.de

Unabhängige psychiatrische Beschwerdestelle Obb-Nord

c/o Bürgerhaus „Alte Post“,
Kreuzstr. 12, Raum A1, 85049 Ingolstadt
Tel. 0800 3032014

Erreichbarkeit:

Donnerstags von 14 - 17 Uhr, Anrufbeantworter Tag und Nacht

beschwerdestelle@upb-obb-nord.de

www.upb-obb-nord.de

6.6 Steuerungsfähigkeit / Einsichtsfähigkeit

Steuerungsfähigkeit aus psychiatrischer Sicht

Der Begriff der Steuerungsfähigkeit wird in der Regel im Rahmen der forensischen Psychiatrie bzw. in Bezug auf die Überprüfung der Schuldunfähigkeit wegen einer seelischen Störung nach § 20 StGB verwendet.

§ 20 StGB lautet, dass „ohne Schuld handelt, wer bei Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen Schwachsinn oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln (Strafgesetzbuch, Stand 28.09.2013).

Es wird differenziert nach *Einsichtsfähigkeit*, als einer *kognitiven Kompetenz* und *Steuerungsfähigkeit*, als einer *voluntativen Kompetenz*, gemäß seiner Einsicht handeln zu können (Vortrag Prof. Dr. Arno Deister, Itzehoe 2009, Unterlagen Dr. Wöller). Wird festgestellt, dass eine Einsichtsunfähigkeit gegeben ist, erübrigt sich die Prüfung der Steuerungsfähigkeit, da eine Person, die das Unrecht eines Handelns nicht einsehen kann, auch ihr Handeln nicht entsprechend einer Rechtseinsicht steuern kann. Wird hingegen eine Einsichtsfähigkeit bejaht, muss in einem zweiten Schritt geprüft werden, ob sich eine Person entsprechend ihrer Einsicht hat steuern können (vgl. Müller/Nedopil, Forensische Psychiatrie: Klinik, Begutachtung und Behandlung zwischen Psychiatrie und Recht, Thieme, 3. Aufl. 2007, S.41).

Aus dem Umstand, dass die Einsichtsfähigkeit des Täters von einer vorliegenden psychischen Störung nicht beeinträchtigt ist, kann nicht darauf geschlossen werden, dass auch sein Hemmungsvermögen in vollem Umfang gegeben ist (BGH, Urteil v. 02.08.2006 – 2 StR 249/06). So kann die Unfähigkeit, einem Trieb widerstehen zu können, eine vollständige Aufhebung der Steuerungsfähigkeit i.S.d. § 20 StGB kennzeichnen (vgl. BGH, Beschl. v. 02.08.2011 – 3 StR 230/11)*.

Die Schwierigkeit der Materie zeigt sich in folgendem Beispiel:

So kann es bei einer dysphorischen Verstimmung oder impulsiven Spannung aufgrund einer Schizophrenie zu einer Tat kommen, bei der die Steuerungsunfähigkeit nicht ausgeschlossen werden kann (vgl. Müller/Nedopil, Forensische Psychiatrie: Klinik, Begutachtung und Behandlung zwischen Psychiatrie und Recht, Thieme, 3. Aufl. 2007, S. 152).

Die Diagnose einer Schizophrenie führt für sich allein genommen nicht zur Feststellung einer generellen oder zumindest längere Zeiträume überdauernden gesicherten erheblichen Beeinträchtigung der Steuerungsfähigkeit (vgl. BGH Beschl. v. 29.05.2012 – 2 StR 139/12; BGH, Beschl. v. 23.08.2012 – 1 StR 389/12).³⁹

„Die Komplexität der Materie lässt erkennen, dass es eine allgemein verbindliche, knappe und praktisch anwendbare Definition von Steuerungsfähigkeit kaum geben kann. Es wird somit verständlich, dass die Grenzen, innerhalb derer eine erheblich verminderte oder aufgehobene Steuerungsfähigkeit angenommen wird, durch die

³⁹ vgl. www.wiete-Strafrecht.de / §20 Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen, Januar 2014

Rechtsprechung ständig neu festgelegt werden. ... Die automatische Schlussfolgerung von einem Eingangsmerkmal auf eine verminderte Steuerungsfähigkeit zu schließen ist weder psychiatrisch sinnvoll, noch wird sie derzeit vom BGH vertreten. ... Es muss somit in jedem Einzelfall begründet werden, wie sich die Störung konkret auf die psychischen Funktionen eines Täters ausgewirkt und zu einer Beeinträchtigung oder Aufhebung der Steuerungsfähigkeit geführt hat.“ (vgl. Müller/Nedopil, Forensische Psychiatrie: Klinik, Begutachtung und Behandlung zwischen Psychiatrie und Recht, Thieme, 3. Aufl. 2007, S. 42).

Übertragen auf die zivilrechtliche Unterbringung psychisch Kranker bedeutet dies, dass die Überprüfung des Vorliegens von Einsichts- und Steuerungsfähigkeit in jedem Einzelfall vorzunehmen ist. Im Zweifelsfall kann dies nur durch einen Sachverständigen erfolgen.

Zugänge zur Überprüfung der Steuerungsfähigkeit bzw. Hinweise auf vorhandene Einschränkungen können Kriterien sein wie:⁴⁰

- > Bewusstseinsstörung (im med. Sinn)
- > Orientierungsstörung
- > Manifeste Wahnsymptomatik
- > Situationsverkenntung / Sinnestäuschung
- > Fehlende bzw. inadäquate Reaktion auf äußere Reize
- > Fehlende Impulskontrolle

Beispiel für eine forensische Gutachten-Aussage zur Steuerungsfähigkeit:⁴¹

- Zusammenfassend kann davon ausgegangen werden, dass aus forensisch-psychiatrischer Sicht zum Zeitpunkt der Begehung der dem Angeklagten zur Last gelegten Tat eine akute schizophrene Störung vorgelegen hat
- Diese Störung ist dem Begriff der „krankhaften seelischen Störung“ im Sinn des § 20 StGB zu subsumieren
- Im Rahmen dieser Erkrankung bestand bei dem Angeklagten zum Zeitpunkt der ihm zu Last gelegten Tat ein umfassendes Wahnsystem
- Der Angeklagte handelte im Rahmen des Wahnsystems
- Es ist aus psychiatrischer Sicht davon auszugehen, dass dadurch die Voraussetzungen für die Aufhebung der Fähigkeit zur Einsicht als auch der Fähigkeit, nach dieser Einsicht zu handeln, gegeben waren

⁴⁰ Vortrag Prof. Dr. Arno Deister, Itzehoe 2009, Unterlagen Dr. Wöllner

⁴¹ Vortrag Prof. Dr. Arno Deister, Itzehoe 2009, Unterlagen Dr. Wöllner

Evidenzbasiertes Planungshandbuch Psychiatrie

http://www.eph-psychiatrie.de/grundlagen&Therapeutische_Umwelt
(Stand: 18. März 2014)

Berger, Lynn

Ist geschlossene Unterbringung zeitgemäß?

Eine explorative Studie zur Untersuchung von geschlossenen Einrichtungen der Psychiatrie in Oberbayern
Hamburg, 2013

Brinckmann, Ernst / Gräbsch, Dorit

Die geschlossene Unterbringung psychisch Kranker.

Zivil- und öffentlich-rechtliche Grundlagen
München, 2013

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband

Freiheitsbeschränkende Maßnahmen in der psychiatrischen Versorgung.

Positionsbestimmung des Paritätischen
Berlin, 2012

Positionen des Betreuungsgerichtstags zu Unterbringung und Zwangsbehandlung

BGT e.V., http://www.bgt-ev.de/fileadmin/Mediendatenbank/Stellungnahmen/2009-2011/Unterbringung_und_Zwangsbehandlung20111014.pdf

Falkai, Peter

S3-Leitlinie Psychosoziale Therapien bei schweren psychischen Erkrankungen

Heidelberg, 2012

Bayerische Staatsministerium des Inneren (Hrsg.)

Merkblatt: stationäre Wohnplätze für Menschen mit Behinderung

München, 2012

Glasow, Nadine

Bauliche Suizidprävention in stationären psychiatrischen Einrichtungen

Berlin, 2011

Regierungspräsidium Gießen – LAG Wohnen

Menschen mit einem Bedarf an geschlossener Unterbringung im Rahmen der Behindertenhilfe – Hinweise für die Praxis

Gießen, 2012

Betreuungsgerichtstag e.V.

Position des Betreuungsgerichtstags zur Unterbringung und Zwangsbehandlung

Hannover 2011

Deinert, Horst,

Betreuungszahlen 2005.

Statistische und grafische Auswertungen der Sondererhebungen „Verfahren nach dem Betreuungsgesetz“ seitens des Bundesministeriums der Justiz (sowie ergänzender Erhebungen)

Köln 2007

Gesetzestexte

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Rechtliche Betreuung (§§ 1896 – 1908k)

Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)

Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG)

Ausführungsgesetz (AVPfleWoqG)

Rahmen- und Musterleistungsvereinbarungen

Rahmenleistungsvereinbarung WT-E-S / W-E-S vom 23. Januar 2006

<http://www.lagoefw.de/landesentgeltkommision/leistungsvereinbarung/>

Rahmenvertragswerk für teilstationäre und stationäre Einrichtungen
gemäß §§ 75 ff. SGB XII

<http://www.lagoefw.de/landesentgeltkommision/rahmenvertrag/>

Musterleistungsvereinbarung WT-E-S

Impressum

Qualitätsstandards für geschlossen geführte Heimeinrichtungen zur Versorgung von erwachsenen Menschen mit psychischen Erkrankungen / seelischen Behinderungen

(SGB XII): Praxisleitfaden zur Lockerung von Zwangsmaßnahmen

Herausgeber

Bezirk Oberbayern

Geschäftsstelle Gremium Gesundheits-, Sozial- und Versorgungsplanung

Prinzregentenstr. 14

80538 München

Redaktion

Michael Mauerer-Mollérus, AWO Bezirksverband Oberbayern

Tobias Döring, Bezirk Oberbayern

Schlussredaktion

Bezirk Oberbayern

Presse- und Informationsstelle

Telefon: 089 2198-90018

presse@bezirk-oberbayern.de

Gestaltung

point – Grafische Dienstleistungen

Bildnachweis

Titelbild: Thomas Hobelsberger, Farben auf Leinwand.

Das Gemälde ist im Rahmen des Kunstprojekts SeelenArt des kbo-Sozialpsychiatrischen Zentrums (www.kbo-spz.de) entstanden.

Auflage

500 Stück

Projekt, Layout und Druck finanziert durch den Bezirk Oberbayern

Stand

Dezember 2014

© 2015, Bezirk Oberbayern, Presse- und Informationsstelle

Bezirk Oberbayern
Presse- und Informationsstelle
Tel.: 089 2198-90018
E-Mail: presse@bezirk-oberbayern.de
www.bezirk-oberbayern.de

